



DIESE AUSGABE ERSCHEINT AUCH ONLINE
AMTLICHES MITTEILUNGSBLATT DER GEMEINDE ALLMERSBACH
GEMEINDE IM SPIEGEL
WWW.FACEBOOK.COM/ALLMERSBACH.DE
WWW.ALLMERSBACH.DE

Liebe Mitbürgerinnen und Mitbürger,

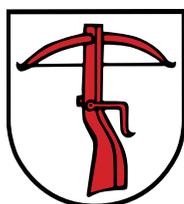
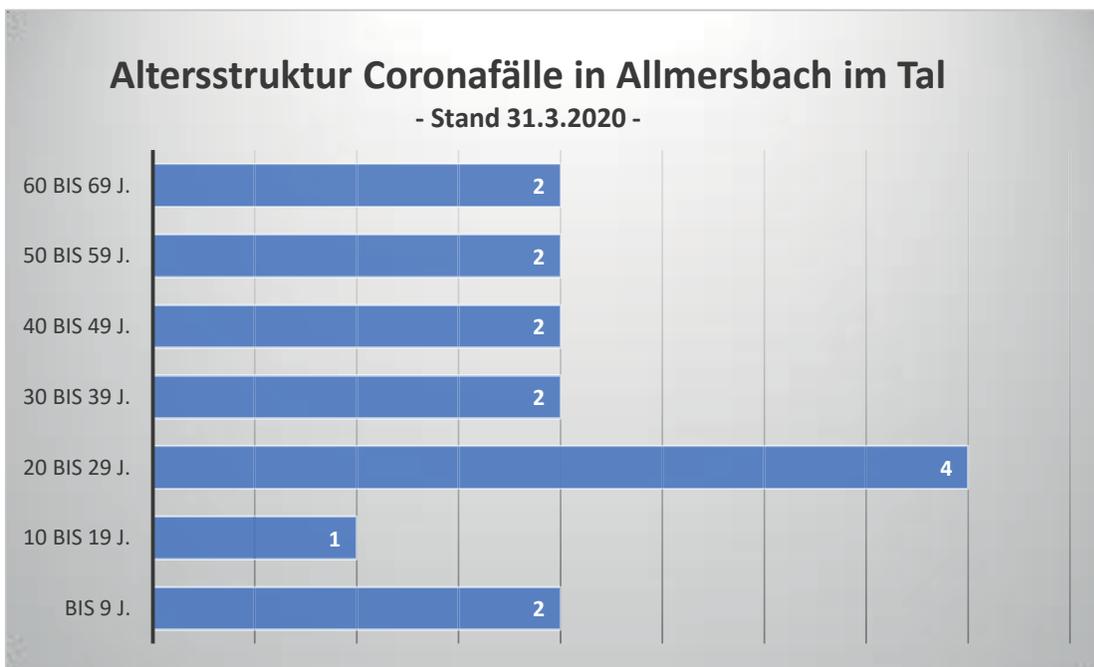
in den vergangenen drei Wochen hat sich unser Leben gravierend verändert und wir alle müssen mit gewaltigen Einschränkungen leben. Das haben Sie bislang überwiegend klaglos hingenommen und sich vernünftig verhalten, wofür ich Ihnen auf diesem Wege sehr herzlich danke.

Neben den Einschränkungen haben Bund und Länder umfangreiche Unterstützungsmaßnahmen auf den Weg gebracht. Mit Recht darf man behaupten, dass sich die Politik wie auch die staatlichen Institutionen in diesen Zeiten durch ein außerordentlich gutes Krisenmanagement ausgezeichnet haben.

Bislang zeigt die Kurve der Neuerkrankungen immer noch steil nach oben. In unserer Gemeinde gibt es Stand 31.3. insgesamt 15 bestätigte Corona-Fälle (4 genesen) mit glücklicherweise bislang überwiegend leichten Verläufen. Es bleibt zu hoffen, dass die Restriktionen alsbald Wirkung zeigen und sich die Kurve abflacht. Auf der anderen Seite müssen wir geduldig bleiben. Der Ruf, die Maßnahmen zu lockern, ist weit verfrüht und wir müssen noch eine ganze Weile durchhalten.

Auf den nachfolgenden Seiten haben wir für Sie einige wichtige Informationen zusammengestellt. Ich wünsche Ihnen alles Gute. Bleiben Sie weiterhin zuhause, halten Sie Abstand, passen Sie auf sich und andere auf und vor allem: Bleiben Sie gesund!

Ihr
Ralf Wörner
Bürgermeister



NOTDIENSTE	S 8	VEREINE	S 12	PARTEIEN	S -
AMTLICHES	S 2	SCHULE	S 6	KINDERGÄRTEN	S -
RUFNUMMERN	S 10	KIRCHEN	S 7	SONSTIGES	S 13



Dritte Verordnung der Landesregierung zur Änderung der Corona-Verordnung

Vom 28. März 2020

Auf Grund von § 32 in Verbindung mit den § 28 Absatz 1 Satz 1 und 2 und § 31 des Infektionsschutzgesetzes (IfSG) vom 20. Juli 2000 (BGBl. I S. 1045), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 27. März 2020 (BGBl. I S. 587) geändert worden ist, wird verordnet:

Artikel 1

Die Corona-Verordnung vom 17. März 2020 (GBl. S. 120), die zuletzt durch Artikel 1 der Verordnung vom 22. März 2020 (notverkündet gemäß § 4 des Verkündigungsgesetzes und abrufbar unter <https://stm.baden-wuerttemberg.de/de/service/presse/pressemitteilung/pid/landesregierung-beschliesst-massnahmen-gegen-die-ausbreitung-des-coronavirus/>) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. § 1 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 2 Satz 2 wird wie folgt gefasst:

„Die Untersagung gilt ferner nicht für Schulen der Altenpflege, Altenpflegehilfe, Krankenpflege, Krankenpflegehilfe, Kinderkrankenpflege, Entbindungspflege (Hebammen), Notfallsanitäter sowie Schulen zur Ausbildung von Medizinisch-technischen Assistenten und Pharmazeutisch-technischen Assistenten, soweit dort Schüler und Schülerinnen geprüft und unterrichtet werden, deren Abschluss oder deren Kenntnisprüfung im Rahmen des Anerkennungsverfahrens ausländischer Berufsabschlüsse bis spätestens 30. Mai 2020 erfolgen soll sowie für die Weiterbildung für Intensivkrankenschwester.“

b) Absatz 3 wird wie folgt gefasst:

„(3) Das Kultusministerium kann zur Durchführung schulischer Abschlussprüfungen Ausnahmen von Absatz 1 sowie von § 4 Absatz 1 zulassen. Dasselbe gilt für

1. das Sozialministerium in Bezug auf Gesundheitsberufeschulen und Schulen für Sozialwesen sowie

2. das Ministerium für Ländlichen Raum und Verbraucherschutz im landwirtschaftlichen Bildungsbereich.“

c) Absatz 4 wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 1 wird das Wort „sind“ nach der Angabe „Absatz 1“ durch die Wörter „ist der Betrieb für“ ersetzt.

bb) In Satz 3 werden nach dem Wort „ersetzt“ die Wörter „, und darüber hinaus auch die Ferienzeiträume umfasst“ eingefügt.

d) Absatz 6 wird wie folgt geändert:

aa) Nach Nummer 2 wird folgende Nummer 2a eingefügt:
„2a. die ambulanten Einrichtungen und Dienste der Wohnungslosenhilfe, die Leistungen nach §§ 67 ff. des Zwölften Buchs Sozialgesetzbuch erbringen, sowie gemeindepsychiatrische und sozialpsychiatrische Einrichtungen und Dienste, die einem Versorgungsvertrag unterliegen, und ambulante Einrichtungen und Dienste der Drogen- und Suchtberatungsstellen,“

bb) In Nummer 3 werden nach dem Wort „Dienstherrn“ die Wörter „oder Arbeitgeber“ eingefügt.

cc) In Nummer 4 werden nach dem Wort „Katastrophenschutz“ die Wörter „sowie die Einheiten und Stellen der Bundeswehr, die mittelbar oder unmittelbar wegen der durch das Corona-Virus SARS-CoV-2 verursachten Epidemie im Einsatz sind“ eingefügt.

2. In § 2 Absatz 2 wird nach Satz 1 folgender Satz eingefügt:

„Zur Durchführung von Abschlussprüfungen können ferner Ausnahmen von Absatz 1 sowie von § 4 Absatz 1 zugelassen werden

1. vom Innenministerium in Bezug auf die Hochschule der Polizei Baden-Württemberg und

2. vom Justizministerium in Bezug auf die Hochschule für Rechtspflege Schwetzingen.“

3. § 3 wird wie folgt gefasst:

§ 3

Verbot des Aufenthalts im öffentlichen Raum, von Veranstaltungen und sonstigen Ansammlungen

(1) Der Aufenthalt im öffentlichen Raum ist nur alleine, mit einer weiteren nicht im Haushalt lebenden Person oder im Kreis der Angehörigen des eigenen Haushalts gestattet. Zu anderen Personen ist im öffentlichen Raum, wo immer möglich, ein Mindestabstand von 1,5 Metern einzuhalten.

Außerhalb des öffentlichen Raums sind Veranstaltungen und sonstige Ansammlungen von jeweils mehr als fünf Personen vorbehaltlich des Selbstorganisationsrechts des Landtages und der Gebietskörperschaften verboten. Ausgenommen sind Veranstaltungen und sonstige Ansammlungen, wenn deren teilnehmende Personen

1. in gerader Linie verwandt sind, wie beispielsweise Eltern, Großeltern, Kinder und Enkelkinder oder

2. in häuslicher Gemeinschaft miteinander leben sowie deren Ehegatten, Lebenspartnerinnen oder Lebenspartner oder Partnerinnen oder Partner. Die Untersagung nach Satz 1 gilt namentlich für Zusammenkünfte in Vereinen, sonstigen Sport- und Freizeiteinrichtungen sowie öffentlichen und privaten Bildungseinrichtungen im außerschulischen Bereich.

(3) Ausgenommen vom dem Verbot nach den Absätzen 1 und 2 sind Veranstaltungen, Ansammlungen und sonstige Zusammenkünfte, wenn

1. sie der Aufrechterhaltung des Arbeits- und Dienstbetriebs oder der Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung oder der Daseinsfür- oder -vorsorge oder

2. dem Betrieb von Einrichtungen, soweit er nicht nach dieser Verordnung untersagt ist,

zu dienen bestimmt sind. Satz 1 Nummer 1 gilt insbesondere für Veranstaltungen, Ansammlungen und sonstige Zusammenkünfte der Gerichte, Staatsanwaltschaften, der Notarinnen und Notare des Landes. Er gilt außerdem für Veranstaltungen, die der medizinischen Versorgung dienen wie beispielsweise Veranstaltungen zur Gewinnung von Blutspenden, wenn geeignete Maßnahmen zum Schutz vor Infektionen im Sinne von § 4 Absatz 5 getroffen werden.

(4) Veranstaltungen und sonstige Ansammlungen in Kirchen, Moscheen, Synagogen und die Zusammenkünfte anderer Glaubensgemeinschaften sind grundsätzlich untersagt. Das Kultusministerium wird gemäß § 32 Satz 2 IfSG ermächtigt, durch Rechtsverordnung unter Auflagen zum Infektionsschutz abweichende Regelungen von den Absätzen 1 und 2 für Veranstaltungen und sonstige Ansammlungen in Kirchen, Moscheen, Synagogen und Zusammenkünfte anderer Glaubensgemeinschaften sowie für alle Bestattungen, Totengebete, Leichenwaschungen sowie Aufbahrungen festzulegen.

(5) Die zuständigen Prüfungsbehörden können unbeschadet der Regelungen in §§ 1 und 2 zur Durchführung berufsqualifizierender Staatsprüfungen, einschließlich der Kenntnisprüfungen, Ausnahmen von den Verboten nach den Absätzen 1 und 2 sowie § 4 Absatz 1 Nummer 2 zulassen.

(6) Die zuständigen Behörden können aus wichtigem Grund unter Auflagen zum Schutz vor Infektionen Ausnahmen vom Verbot nach den Absätzen 1 und 2 zulassen. Ein wichtiger Grund liegt insbesondere vor, wenn

1. Versammlungen und sonstige Veranstaltungen der Aufrechterhaltung der kritischen Infrastruktur im Sinne von § 1 Absatz 6 dienen oder

2. es sich um gesetzlich vorgeschriebene Veranstaltungen handelt und eine Verlegung des Termins nicht möglich ist.“

4. § 4 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 1 Nummer 8 wird das Wort „Wettannahmestellen“ durch das Wort „Wettvermittlungsstellen“ ersetzt.

b) In Absatz 2 werden nach dem Wort „ermächtigt,“ die Wörter „durch Rechtsverordnung“ eingefügt.

c) Absatz 3 wird wie folgt geändert:

aa) Satz 1 wird wie folgt geändert:

aaa) In Nummer 1 wird das Wort „Hofläden,“ gestrichen.

bbb) In Nummer 2 werden nach dem Wort „Wochenmärkte“ die Wörter „und Hofläden“ eingefügt.

ccc) Nach Nummer 6 wird folgende Nummer 6a eingefügt:

„6a. Einzelhändler für Gase, insbesondere für medizinische Gase.“

ddd) In Nummer 8 wird das Wort „Poststellen,“ gestrichen.

eee) Nach Nummer 9 wird folgende Nummer 9a eingefügt:

„9a. Einrichtungen des Polizeivollzugsdienstes, die zu Übungs- und Ausbildungszwecken sowie zur Aufrechterhaltung des Dienstbetriebs erforderlich sind,“

fff) In Nummer 11 werden nach dem Wort „Raiffeisenmärkte“ die Wörter „und Landhandel“ eingefügt.

bb) Satz 4 wird gestrichen.

d) Nach Absatz 3 wird folgender Absatz 3a eingefügt:

„(3a) Poststellen und Paketdienste dürfen abweichend von Absätzen 1 bis 3 ihren Betrieb aufrechterhalten. Wird die Poststelle oder der Paketdienst zusammen mit einer nach Absatz 1 untersagten Einrichtung betrieben, darf diese, mit Ausnahme von für den Brief- und Paketversand erforderlichen Nebenleistungen, nicht betrieben werden, wenn die mit dem Betrieb der Poststelle oder dem Paketdienst erwirtschafteten Umsätze einschließlich Nebenleistungen im Vergleich zu denen, die durch den Verkauf des Sortiments der untersagten Einrichtung



erwirtschaftet werden, eine untergeordnete Rolle spielen; keinesfalls dürfen zusätzlich zu Poststellen oder Paketdiensten Einrichtungen gemäß Absatz 1 Nummern 9 und 14 betrieben werden.“

e) Es wird folgender Absatz 5 angefügt:

„(5) Sofern eine Tätigkeit oder der Betrieb einer Einrichtung nach den Absätzen 3 bis 4 zulässig ist, haben die Betriebe und Einrichtungen mit Kundenverkehr in geschlossenen Räumen darauf hinzuwirken, dass im Rahmen der örtlichen Gegebenheiten der Zutritt gesteuert und Warteschlangen vermieden werden. Insbesondere ist darauf hinzuwirken, dass ein Abstand von möglichst 2 Metern, mindestens 1,5 Metern zwischen Personen eingehalten wird, sofern keine geeigneten Trennvorrichtungen vorhanden sind. Von den Vorgaben des Mindestabstands sind solche Tätigkeiten ausgenommen, bei denen eine engere körperliche Nähe nicht zu vermeiden ist, insbesondere solche im Zusammenhang mit der Erbringung von Heil- und Hilfsmitteln und Pflegehilfsmitteln, der Erbringung ärztlicher, zahnärztlicher, psychotherapeutischer, pflegerischer und sonstiger Tätigkeiten der Gesundheitsversorgung und Pflege im Sinne des Fünften und des Elften Buchs Sozialgesetzbuch sowie der Erbringung von Assistenzleistungen im Sinne des Neunten Buchs Sozialgesetzbuch einschließlich der Ermöglichung von Blutspenden.“

5. § 6 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 Satz 2 wird wie folgt gefasst:

„Über den Zugang zu

1. Fachkrankenhäusern für Psychiatrie mit Ausnahme der Fachkrankenhäuser für Gerontopsychiatrie,
2. psychosomatischen Fachkrankenhäusern sowie
3. kinder- und jugendpsychiatrischen Fachkrankenhäusern, jeweils einschließlich der zugehörigen Tageskliniken, entscheidet die Leitung der jeweiligen Einrichtung.“

b) In Absatz 2 Satz 1 wird das Wort „grundsätzlich“ gestrichen.

c) In Absatz 3 Satz 1 werden nach dem Wort „beruflichen“ die Wörter „oder familiären“ eingefügt.

d) Absatz 4 Satz 1 wird wie folgt gefasst:

„Den in § 7 genannten Personen ist der Zutritt zu den in Absatz 1 und 2 genannten Einrichtungen untersagt.“

6. § 7 wird wie folgt gefasst:

„§ 7 Betretungsverbote

In den in § 1 Absatz 1 und § 2 Absatz 1 genannten Einrichtungen gilt, soweit deren Betrieb nicht gänzlich eingestellt wird, ein generelles Betretungsverbot für Personen, die sich in den letzten 14 Tagen in Risikogebieten im Ausland oder besonders betroffenen Regionen im Inland nach RKI-Klassifizierung aufgehalten haben, die Kontakt zu einer infizierten Person hatten oder die Symptome eines Atemwegsinfekts oder erhöhte Temperatur zeigen“.

7. Nach § 8 wird folgender neuer § 9 eingefügt:

„§ 9 Ordnungswidrigkeiten

Ordnungswidrig im Sinne des § 73 Absatz 1a Nummer 24 des Infektionsschutzgesetzes handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig

1. entgegen § 3 Absatz 1 sich im öffentlichen Raum aufhält,
 2. entgegen § 3 Absatz 2 an einer Veranstaltung oder sonstigen Ansammlung von jeweils mehr als fünf Personen teilnimmt,
 3. entgegen § 3 Absatz 6 Auflagen zum Schutz vor Infektionen nicht einhält,
 4. entgegen § 3a Absatz 1 und 2 Fahrten und Reisen vornimmt,
 5. entgegen § 3a Absatz 3 die Pendlerbescheinigung oder den Berechtigungsschein nicht mitführt,
 6. entgegen § 4 Absatz 1 eine Einrichtung betreibt,
 7. eine aufgrund von § 4 Absatz 2 in Verbindung mit einer Rechtsverordnung des Sozialministeriums untersagte Einrichtung betreibt oder eine Auflage für den Betrieb einer Einrichtung nicht einhält,
 8. entgegen § 4 Absatz 3 Satz 2 oder 3 Sortimentsteile verkauft,
 9. entgegen § 4 Absatz 3a Satz 2 eine Einrichtung betreibt,
 10. entgegen § 4 Absatz 5 nicht darauf hinwirkt, dass zwischen Personen ein Mindestabstand von 1,5 Metern eingehalten wird,
 11. entgegen § 6 Absätze 1, 2 und 4 eine der dort genannten Einrichtungen betritt,
 12. entgegen § 6 Absatz 7 Betreuungs- und Unterstützungsangebote im Vor- und Umfeld von Pflege anbietet, oder
 13. entgegen § 7 eine der genannten Einrichtungen betritt.“
8. Die bisherigen §§ 9 und 10 werden die §§ 10 und 11.
9. Dem neuen § 11 Absatz 1 wird folgender Satz angefügt:
„Sofern in dieser Rechtsverordnung nichts anderes bestimmt ist, gelten die Maßnahmen bis zum Außerkrafttreten der Verordnung.“

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am Tag nach ihrer Verkündung in Kraft.
Stuttgart, den 28. März 2020

Die Regierung des Landes Baden-Württemberg:
Kretschmann

Strobl

Dr. Eisenmann

Untersteller

Lucha

Wolf

Erler

Sitzmann

Bauer

Dr. Hoffmeister-Kraut

Hauk

Hermann

Landesregierung veröffentlicht Bußgeldkatalog für Verstöße gegen die Corona-Verordnung in Baden-Württemberg

Innenminister Thomas Strobl: „Unsere Landespolizei überwacht die Einhaltung der Corona-Verordnung intensiv und mit starken Kräften“

Gesundheitsminister Manne Lucha: „Alle Bürgerinnen und Bürger, die sich an die Verordnung halten, retten Menschenleben“

Nach der Zustimmung des Bundesrates und der Unterzeichnung des Gesetzes durch den Bundespräsidenten am vergangenen Freitag hat das Land Baden-Württemberg auf Grundlage der Novelle des Infektionsschutzgesetzes am Sonntag (29. März) einen Bußgeldkatalog veröffentlicht. Bürgerinnen und Bürger, die sich nicht an die Landesverordnung zur Eindämmung des Coronavirus halten, drohen empfindliche Bußgelder.

„Die weit überwiegende Zahl der Menschen hält sich verantwortungsvoll, vernünftig und diszipliniert an die Maßnahmen und Vorgaben. Dafür sind wir sehr dankbar - denn das ist absolut notwendig, um die Ausbreitung des Virus zu verlangsamen und um Menschenleben zu retten. Freilich gibt es nach wie vor eine gewisse Zahl von Uneinsichtigen, Unvernünftigen, und deshalb ist es gut, dass wir jetzt einen Bußgeldkatalog haben“, erklären der Stellvertretende Ministerpräsident und Innenminister Thomas Strobl und Gesundheitsminister Manne Lucha am heutigen Sonntag (29. März 2020) mit Blick auf die Aktualisierung der Corona-Verordnung.

Innenminister Thomas Strobl erläutert die Bedeutung des Bußgeldkatalogs: „Wir brauchen eine einheitliche Handhabung, von Wertheim zum Bodensee, von Karlsruhe bis Ulm. Das gewährleistet der neue Bußgeldkatalog. Für die Bürgerinnen und Bürger bringt er Transparenz, für die Sicherheits- und Ordnungsbehörden eine rechtssichere Arbeitsgrundlage. Unsere Landespolizei wird die Einhaltung der Corona-Verordnung weiter mit Hochdruck und mit starken Kräften überwachen. Denn ob die Regeln eingehalten werden oder nicht, entscheidet am Ende des Tages über Menschenleben. Seien Sie dabei – retten Sie Menschenleben!“

Gesundheitsminister Manne Lucha: „Die große Mehrheit im Land weiß um den Ernst der Lage. Alle Bürgerinnen und Bürger, die sich an die Verordnung halten, ihre sozialen Kontakte drastisch einschränken und räumliche Distanz einhalten, helfen dabei mit, das Gesundheitssystem nicht zu überlasten. Sie schützen sich, ihre Mitmenschen und vor allem die besonders vulnerablen Gruppen wie Ältere oder chronisch Kranke – und retten damit buchstäblich Menschenleben. Wir können den Anstieg der Infektionszahlen nur gemeinsam abbremsen. Die Politik kann Gesetze oder Verordnungen erlassen – wir können die Krise als Gesellschaft aber nur meistern, wenn die Bürgerinnen und Bürger sich auch an diese halten und aktiv mithelfen. Denjenigen, die noch immer uneinsichtig sind und damit nicht nur sich selbst, sondern die gesamte Bevölkerung gefährden, drohen entsprechende Konsequenzen.“

Bei Aufenthalt im öffentlichen Raum mit mehr als zwei Personen können die kommunalen Ortspolizeibehörden ein Bußgeld von 100 bis 1.000 Euro pro Person verhängen. Wer eine eigentlich geschlossene Einrichtung wie beispielsweise einen Frisörsalon, eine Bar oder einen Club weiterbetreibt, muss 2.500 bis 5.000 Euro bezahlen. Personen, die eine für den Besucherverkehr geschlossene Einrichtung wie beispielsweise ein Krankenhaus oder Pflegeheim betreten, riskieren ein Bußgeld von 250 bis 1.500 Euro. Bei wiederholten Verstößen stehen Bußgelder bis zu 25.000 Euro im Raum.

Den Bußgeldkatalog finden Sie ab sofort online unter:

https://sozialministerium.baden-wuerttemberg.de/fileadmin/redaktion/m-sm/intern/downloads/Downloads_Gesundheitschutz/CoronaVO_Bussgeldkatalog.pdf


Bußgeldkatalog für Ordnungswidrigkeiten nach dem Infektionsschutzgesetz im Zusammenhang mit der Corona-VO

Corona-VO	Verstoß	Adressat des Bußgeldbescheides	Bußgeldrahmen
§ 3 Abs. 1	Aufenthalt im öffentlichen Raum mit mehr als zugelassener Personenzahl	Jede/r Beteiligte	100 Euro bis 1.000 Euro
§ 3 Abs. 2	Teilnahme an einer Veranstaltung oder sonstigen Ansammlung außerhalb des öffentlichen Raums von jeweils mehr als fünf Personen	Teilnehmende Person	250 Euro bis 1.000 Euro
§ 3 Abs. 6	Nichteinhaltung der Auflagen zum Schutz vor Infektionen	Veranstalter, bei juristischen Personen Geschäftsführung o.ä.	500 Euro bis 1.500 Euro
§ 3a Abs. 1 und 2	Nichteinhaltung der Fahrt- und Reiseverbote	Fahrender / Reisender	250 Euro bis 1.000 Euro
§ 3a Abs. 3	Verstoß gegen Mitführipflicht der Pendlerbescheinigung u.a.	Fahrender / Reisender	100 Euro bis 500 Euro
§ 4 Abs. 1	Betrieb einer der genannten Einrichtungen	Person, die die Entscheidung über die Öffnung trifft	2.500 Euro bis 5.000 Euro
§ 4 Abs. 2	Betrieb einer nach § 4 Abs. 2 i.V.m. einer Verordnung des Sozialministeriums untersagten Einrichtung bzw. Nichteinhalten einer Auflage für den Betrieb einer Einrichtung	Person, die die Entscheidung über Öffnung trifft	2.500 Euro bis 5.000 Euro
§ 4 Abs. 3	Verstoß gegen die Mischsortimentsregelungen	Person, die die Entscheidung über die Öffnung trifft	200 Euro bis 4.000 Euro
§ 4 Abs. 3a	Betreiben einer untersagten Einrichtung nach § 4 Abs. 1 und 2, die zusammen mit einer Poststelle oder Paketdienst betrieben wird, wenn der erwirtschaftete Umsatz der Poststelle oder des Paketdienstes eine untergeordnete Rolle spielt. Für den Brief- und Paketversand erforderliche Nebenleistungen sind davon ausgenommen.	Person, die die Entscheidung über die Öffnung trifft	2.500 Euro bis 5.000 Euro
§ 4 Abs. 5	Nichteinhaltung der Vorgaben zum Infektionsschutz	Betreiber	250 Euro bis 1.000 Euro
§ 6 Abs. 1, 2	Zutritt zu einer Einrichtung trotz Betretungsverbot	Besucher der Einrichtung	250 Euro bis 1.500 Euro
§ 6 Abs. 4	Zutritt durch Personen mit erhöhtem Infektionsrisiko zu einer Einrichtung trotz Betretungsverbot	Besucher der Einrichtung	500 Euro bis 2.000 Euro
§ 6 Abs. 7	Durchführung von Gruppenangeboten im Vor- und Umfeld von Pflege	Veranstalter	250 Euro bis 1.000 Euro
§ 7	Zutritt durch Personen mit erhöhtem Infektionsrisiko zu einer Einrichtung trotz Betretungsverbot	Personen, die die Einrichtung betreten	250 Euro bis 1.000 Euro

Es ist zu berücksichtigen, ob ein Erstverstoß oder ein Folgeverstoß vorliegt. Im Wiederholungsfalle kann nach § 17 OWiG, § 73 Abs. 2 IfSG eine Geldbuße von **bis zu 25.000 Euro** verhängt werden.

Wird durch eine Handlung gegen mehrere Tatbestände verstoßen, so ist das Bußgeld angemessen zu erhöhen.

Dritte Verordnung der Landesregierung zur Änderung der Corona-Verordnung

Am 28.03.2020 hat das Landeskabinett die 3. Verordnung zur Änderung der Corona-Verordnung beschlossen, die seit Sonntag in Kraft getreten ist und nachfolgend im **Gemeindemitteilungsblatt** abgedruckt ist.

Folgende inhaltlichen Änderungen wurden vorgenommen:

§ 1

Einstellung des Betriebs an Schulen, Kindertageseinrichtungen und Kindertagespflegestellen

... es wird klargestellt, dass die **Notbetreuung** von Kindern an den Schulen **sich auch auf die Ferienzeiten** erstreckt. Gleichzeitig wurden die Kommunen gebeten, während der Osterferien auch in den Kindertageseinrichtungen eine entsprechende Notbetreuung sicherzustellen. Dieser Bitte kommen wir gerne nach. Somit findet während der Osterferien auch im Kindergarten eine Notbetreuung statt.

... in den Katalog der Kritischen Infrastruktur (als Zulassungsvoraussetzung für die Notbetreuung) werden über Ziff. 2a auch Beschäftigte „der ambulanten Einrichtungen und Dienste der Wohnungslosenhilfe, die Leistungen nach §§ 67 ff. des Zwölften Buchs Sozialgesetzbuch erbringen, sowie gemeindepsychiatrische und sozialpsychiatrische Einrichtungen und Dienste, die einem Versorgungsvertrag unterliegen, und ambulante Einrichtungen und

Dienste der Drogen- und Suchtberatungsstellen,“ inkludiert ... es wird in Ziff. 3 klargestellt, dass die Bescheinigungen nicht nur durch „Dienstherrn“ sondern auch durch „Arbeitgeber“ ausgestellt werden können.

... werden in Ziff. 4 neu aufgenommen „die Einheiten und Stellen der Bundeswehr, die mittelbar oder unmittelbar wegen der durch das Corona-Virus SARS-CoV-2 verursachten Epidemie im Einsatz sind,“

§ 3

Verbot des Aufenthalts im öffentlichen Raum, von Veranstaltungen und sonstigen Ansammlungen

Die Regelung wird insgesamt neu gefasst und ermöglicht nunmehr explizit auch „Veranstaltungen, die der medizinischen Versorgung dienen wie beispielsweise Veranstaltungen zur Gewinnung von Blutspenden, wenn geeignete Maßnahmen zum Schutz vor Infektionen im Sinne von § 4 Absatz 5 getroffen werden.“ Damit sind Blutspenden expressis verbis zugelassen (bisher nur durch Interpretation von Sinn und Zweck der CoronaVO).

§ 4

Schließung von Einrichtungen

Es wird klargestellt, dass nicht nur Wettannahmestellen, sondern auch Wettvermittlungstellen zu schließen sind (§ 4 Abs. 1 Nr. 8) und dass Einzelhändler für Gase, insbesondere für medizinische Gase nicht zu schließen haben (§



4 Abs. 3 Nr. 6a). Es wird klargestellt, dass neben Raiffeisenmärkten auch Landhandel geöffnet sein darf (§ 4 Abs. 3 Nr. 11).

Hinsichtlich des Betriebs von **Poststellen und Paketdiensten** ergibt sich durch den neuen § 4 Abs. 3a insoweit eine bedeutsame Klarstellung, als dass diese ihren Betrieb grundsätzlich aufrecht erhalten dürfen. Wenn sie aber zusammen mit einer nach § 4 Abs. 1 untersagten Einrichtung gemeinsam betrieben werden, darf diese untersagte Einrichtung nur dann weiterbetrieben werden, wenn die mit Poststelle/Paketdiensten erwirtschafteten Umsätze (einschließlich Nebenleistungen) keine untergeordnete Rolle spielen. Neben Poststellen/Paketdienste generell untersagt ist ein zusätzlicher Betrieb von Einrichtungen nach § 4 Abs. 1 Nr. 9-14 (insbesondere Prostitutionsstätten, Messen u. dgl., Outlet-Center, Spiel- und Bolzplätze, Frisöre u.a.; ...); insoweit wird möglicher Kreativität ein Riegel vorgeschoben.

In einem neuen § 4 Abs. 5 werden **hygienische Mindeststandards** für die nach § 4 Abs. 3 und 4 geöffneten Einrichtungen definiert (Zutrittssteuerung, Warteschlangen vermeiden, Abstand von 2 Metern zwischen Personen); mit Ausnahme einiger weniger abschließend bestimmter Tätigkeiten bei denen eine enge körperliche Nähe nicht zu vermeiden ist; einschließlich **Blutspenden**.

§ 6

Maßnahmen zum Schutz besonders gefährdeter Personen

Über den Zugang zu bestimmten Einrichtungen (Fachkrankenhäuser) entscheidet nunmehr die Leitung der jeweiligen Einrichtung. Stationäre Einrichtungen für Menschen mit Pflege- und Unterstützungsbedarf oder mit Behinderungen sowie von einem Anbieter verantwortete ambulant betreute Wohngemeinschaften nach dem Wohn-, Teilhabe- und Pflegegesetz dürfen nicht mehr zu Besuchszwecken betreten werden (bisher: „...dürfen **grundsätzlich** nicht mehr...“)

§ 9

Ordnungswidrigkeiten

Es wird ein umfassender **Ordnungswidrigkeitenkatalog** eingeführt.

Dieser ist nachfolgend im **Gemeindemitteilungsblatt** abgedruckt!

AUS DER VERWALTUNG

Sprechzeiten im Rathaus Allmersbach im Tal

montags - freitags von	8.30 - 11.30 Uhr
dienstagnachmittags von	15.30 - 18.30 Uhr
donnerstagnachmittags von	14.00 - 16.30 Uhr

Ihre Gemeindeverwaltung
Telefonzentrale 07191 - 3530-0

Informationen

Elternbeiträge für die Betreuung in den Kindergärten und der Grundschul-Kernzeit

Um die Verbreitung des Coronavirus einzudämmen sind seit Mitte März sämtliche Schulen und Kitas geschlossen. Noch bis mindestens Mitte April soll dieser Zustand anhalten.

Momentan kann aber niemand sagen, wie sich die Situation weiterentwickelt. So können wir erst wenn die Krise vorüber ist, eine endgültige Entscheidung über die weitere Erhebung von Elternbeiträgen treffen.

In einem ersten Schritt werden aber die **Elternbeiträge für den Monat April 2020** ausgesetzt. Es werden somit für den Monat April keine Beiträge eingezogen bzw. bereits gezahlte Beiträge werden zurücküberwiesen. **Dies gilt** natürlich nur für die Eltern, deren Kinder nicht im Rahmen der vom Land vorgegebenen Notfallregelung betreut werden. Diese Regelung entspricht im übrigen der aktuellen Empfehlung des baden-württembergischen Gemeindetags. Uns ist bewusst, dass die Betreuungssituation Sie als Eltern vor eine harte Probe und große organisatorische Herausforderungen gestellt hat und stellt. Diese bedauern wir und danken Ihnen für Ihr Verständnis, Geduld und Mitwirkung.

Wir wünschen Ihnen und Ihren Familien in dieser schwierigen und unsicheren Zeit Gesundheit und alles Gute.

Information für Gewerbetreibende

Liebe Gewerbetreibende,
die aktuelle Konjunkturprognose des DIHK zeigt: fast alle Unternehmen haben mit zum Teil gewaltigen Umsatzeinbrüchen zu



*** THIE POLZEI IM CHIMEREY ***

THEMA »

Nachbarschaftshilfe

Hilfe annehmen? Aber sicher

Gerade in der aktuellen Lage fragen sich viele Menschen, wie sie sich sicher und geschützt Hilfe, zum Beispiel für den Einkauf, die Abholung von Medikamenten oder den Hundespaziergang, organisieren können. Weil auch Haustürbetrüger diese Notlage ausnutzen könnten, empfiehlt die Polizei aufmerksam zu sein.

So finden Sie Hilfe und Unterstützung:

- Überlegen Sie, wer für welche Hilfeleistung ein vertrauensvoller Ansprechpartner wäre.
- Wenden Sie sich zunächst an Personen, die Sie persönlich kennen und denen Sie vertrauen.
- Nehmen Sie organisierte Hilfe zum Beispiel über die Kommunalverwaltung, über das DRK, die Kirchen und andere Hilfsorganisationen in Anspruch. Diese Stellen sollten den Kontakt zwischen Ihnen und den Helfenden koordinieren.

Achten Sie bei Übergabe Ihrer Einkäufe auf Ihre Sicherheit:

- Achten Sie auf eine geordnete Übergabe ohne persönlichen Kontakt: Besorgungen sollten vor der Haustür abgestellt werden.
- Vereinbaren Sie vorab, ob Sie den Einkauf im Voraus oder bei der Übergabe bezahlen. Händigen Sie keinesfalls EC- oder Kreditkarten aus.
- Bevor Sie Ihre Haustür beim Klingeln öffnen: Vergewissern Sie sich, dass es sich um die angekündigte Hilfe handelt. Fragen Sie z.B. durch ein geöffnetes Fenster, durch die bei vorgelegtem Sperrriegel geöffnete Tür oder durch die Gegensprechanlage, wer vor der Tür steht.
- Lassen Sie keine Unbekannten in Ihr Haus oder Ihre Wohnung.
- Ziehen Sie andere Nachbarn für eine Übergabe hinzu, wenn Sie unsicher sind.
- Melden Sie verdächtige Vorfälle unverzüglich bei der Polizei über den Notruf 110

Weitere Tipps:

- Nehmen Sie keine Hilfe von Fremden an, die sich unaufgefordert an Sie wenden.
- Kaufen Sie nichts an der Haustür, das gilt auch für Schutzkleidung und Desinfektionsmittel. Seien Sie misstrauisch bei verlockenden Angeboten im Internet.
- Sprechen Sie nicht über Ihre finanziellen Verhältnisse.
- Reagieren Sie nicht auf angebliche Notsituationen im Zusammenhang mit dem Corona-Virus, in denen Sie jemanden persönlich oder eine Organisation finanziell unterstützen sollen.

Informationen zu weiteren Kriminalitätsfeldern finden Sie unter www.polizei-beratung.de



Redaktionsschluss-Änderung

Aufgrund des Feiertags am 10.04.2020 ist der Redaktionsschluss in der Kalenderwoche 15 auf Montag, 06.04.2020 um 16.00 Uhr vorverlegt.

Wir bitten um Beachtung.



kämpfen, fast die Hälfte der Betriebe sieht sich aufgrund des völligen Stillstands der Geschäftstätigkeit in ihrer Existenz bedroht. Die Sicherung der Liquidität unserer Unternehmen hat jetzt oberste Priorität. Deshalb ist es gut, dass Bund und Land Rettungsschirme spannen für unsere kleinen und mittleren Unternehmen. Das Corona-Soforthilfeprogramm des Landes zur Unterstützung von der Corona-Pandemie geschädigten kleinen Unternehmen, Soloselbstständigen und Freiberuflern ist bereits in der Umsetzung durch die Kammern im Land.

Anträge können über das zentrale Landesportal www.bw-soforthilfe.de online hochgeladen werden.

Parallel dazu haben alle Kammern ihre Corona-Krisen-Beratung zu den Richtlinien des Wirtschaftsministeriums hochgefahren. Die Beratungsteams der IHK Region Stuttgart arbeiten im Schichtbetrieb und stehen unter der zentralen Hotmail corona-hilfe@stuttgart.ihk.de und der Hotline **0711 2005-1677** mit Rat und Tat zur Verfügung. Da die Kammern aber eine detaillierte und individuelle Betreuung beim Ausfüllen der Anträge nicht leisten können und manche Kleingewerbetreibende oder Soloselbstständige teilweise sprachlich und/oder in ihrer EDV-Ausstattung kaum in der Lage, den Antrag korrekt und vollständig auszufüllen und hochzuladen, bietet die Gemeindeverwaltung Ihnen Unterstützung an.

Bitte wenden Sie sich hierzu an Herrn Hoffmann

(E-Mail: FHoffmann@allmersbach.de; Tel. 07191-3530-20)

Kommen Sie mit Ihren Familien und Mitarbeiter/innen gut und gesund durch die Krise!

Ihr Ralf Wörner

Bürgermeister

Gemeinde Allmersbach im Tal Rems-Murr-Kreis



Die Gemeinde Allmersbach im Tal (4.800 Einwohner) bietet zum 1. September 2020

im Rahmen des Bundesfreiwilligendienstes eine Stelle in der Kindertagesstätte „Im Wiesental“ und eine Stelle im Kinderhaus „Mozartweg“ (m/w/d).

Der kommunale Kindergarten „Im Wiesental“ ist eine fünfgruppige Kindertagesstätte. In vier Kindergartengruppen werden jew. bis zu 25 Kinder im Alter von 2 - 6 Jahren sowie in einer Krippengruppe max. 10 Kinder im Alter von 1 - 3 Jahren betreut. Das Kinderhaus „Mozartweg“ bietet in drei Kindergartengruppen Platz für jew. bis zu 25 Kinder im Alter von 2 - 6 Jahren sowie in zwei Krippengruppen für jew. max. 10 Kinder im Alter von 1 - 3 Jahren. Beide Einrichtungen haben ganztags Öffnungszeiten von 7:00 Uhr - 17:00 Uhr sowie ein teiloffenes Konzept.

Wir bieten Ihnen einen Arbeitsplatz in Vollzeit unter den Bedingungen des Bundesfreiwilligendienstes, der auf die Dauer von 12 Monaten befristet ist. Für junge motivierte Schulabgänger - die sich für einen Beruf im Kindergartenbereich interessieren oder einfach ein Jahr etwas ganz anders machen wollen - ist die Stelle besonders geeignet. Die Tätigkeit umfasst die Unterstützung der Fachkräfte bei der pädagogischen und hauswirtschaftlichen Arbeit in den einzelnen Kindergartengruppen. Der Freiwillige (m/w/d) erhält während des Bundesfreiwilligendienstes ein Taschengeld sowie einen Essenskostenzuschuss.

Nähere Informationen erteilt Ihnen gerne Frau Rall (Haupt- und Personalamt), Telefon 07191 3530 - 19 sowie Frau Haider bzw. Frau Henning (Leiterinnen Kindertagesstätte „Im Wiesental“), Telefon 07191 310211 oder Frau Sachs (Leiterin Kinderhaus „Mozartweg“), Telefon 07191 4939428. Wissenswertes über die Gemeinde Allmersbach im Tal finden Sie unter www.allmersbach.de.

Haben wir Ihr Interesse geweckt? Dann richten Sie Ihre aussagekräftigen Bewerbungsunterlagen - vorzugsweise - per Mail in pdf-Format an bewerbung@allmersbach.de oder schriftlich an das Personalamt, Gemeinde Allmersbach im Tal, Backnanger Str. 42, 71573 Allmersbach im Tal. Bitte übersenden Sie uns keine Originalunterlagen, da die übersendeten Bewerbungsunterlagen ohne Rückgabe vernichtet werden.

SENIOREN

Als bürgeraktive, familienfreundliche und demografieorientierte Kommune ist es uns ein Anliegen, Ihre Fragen rund um das Thema Seniorenarbeit in Allmersbach im Tal zu beantworten. Gerne berät Sie Frau Meyer vom Bürgerbüro oder vermittelt Sie an die entsprechenden Stellen.

Frau Meyer

Rathaus

Bürgerbüro

Backnanger Straße 42

71573 Allmersbach im Tal

Telefon: +49 (0) 7191 3530-0

Fax: +49 (0) 7191 3530-30

AMeyer@allmersbach.de

Sprechzeiten

Montag bis Freitag:

08.30 - 11.30 Uhr

Dienstag:

15.30 - 18.30 Uhr

Donnerstag:

14.00 - 16.30 Uhr

SCHULEN

Kernzeitbetreuung der Grundschule Im Wacholder

Einsame Pflanzaktion in der Kernzeit

Hallo liebe Kernzeitkinder,

nun sind wir schon über zweieinhalb Wochen daheim und können uns nicht sehen. Wir hoffen, dass ihr alle gesund seid und euren Eltern nicht allzu sehr auf die Nerven geht! Wir hoffen, dass ihr auch ohne uns fleißig eure Hausaufgaben erledigt. Wir vermissen das schon ein bisschen. Wir hoffen, dass ihr alle aber auch genügend Zeit habt, um Brettspiele zu spielen. Das vermissen wir wirklich sehr...



Foto: Freihaut

Doch nun zur Pflanzaktion:

Wie in dem alten Kinderlied besungen spannt der Bauer im März sein Rösslein ein und pflüget und säet.... das musste ich in diesem Jahr nun ohne eure helfenden Hände erledigen. Wenn wir jetzt nicht die Beete bestücken, können wir vor den Sommerferien auch nichts mehr ernten.

So habe ich mich am Freitag letzter Woche auf den Weg in die Kerne gemacht und zunächst sämtliche Pflanzen in der Kernzeit umgetopft. Diese schrien geradezu nach neuer Erde und größeren Töpfen! Danach habe ich in unseren Garten Unkraut gejätet und die kleinen Beete vom alten Laub befreit. Ihr Kinder habt mir dabei sehr gefehlt - alleine dauert das nämlich bedeutend länger!

Gut vorbereitet konnte ich nun einiges säen und einpflanzen. Was das alles ist, könnt ihr vielleicht anhand des Fotos erkennen. Wer Lust hat, kann gerne beim Rätseln mitmachen und uns per Mail schreiben, was wir dann hoffentlich ernten können!



Foto: Freihaut

Wenn wir dann im Mai (nach den Eisleiligen) unsere Tomaten und Gurken einpflanzen, seid ihr hoffentlich alle wieder dabei! Wollen wir alle hoffen, dass der Plan aufgeht.
 Nun bleibt uns nichts mehr zu sagen als: Bleibt bitte alle gesund und feiert ein wunderschönes Osterfest, wenn auch bestimmt ganz anders als in den vergangenen Jahren!
 Es grüßen euch ganz herzlich
 Uli und Nicole

RECYCLING

Abfallwirtschaft Rems-Murr AÖR



www.awrm.de

Mülltonnenabholung

Selbstabholung von Mülltonnen aktuell nicht möglich

Als weiteren Schritt um der Verbreitung des Coronavirus weiter entgegenzuwirken wird ab sofort, bis auf weiteres, die Möglichkeit Mülltonnen direkt beim Vertragspartner der AWRM, Fa. Schäf in Murrhardt, abzuholen nicht mehr angeboten.

Die Aussetzung dieses Service dient dem Schutz der Bürgerinnen und Bürger, insbesondere aber auch der Mitarbeiter des Entsorgungsunternehmens. Die Sicherstellung der Leerung der Müll- und Wertstofftonnen, aber auch der Sonderabfuhrungen wie zum Beispiel der Grüngutabholungen hat bei der AWRM und den Entsorgungsunternehmen momentan höchste Priorität.

Wer Mülltonnen benötigt oder Tonnen zurückgeben möchte, kann das Bestellformular auf der Internetseite der AWRM (Service / Abfalltonnen und -container) nutzen. Auch eine telefonische Bestellung ist möglich. Hierfür kann die Abfallberatung unter 07151/501-9535 kontaktiert werden.

Abfallkalender

April 2020					
Restmüll-Container (770/1100 Liter), wöchentl. Leerung					
Restmülltonnen 2-wöchentl. Leerung			16.04.		
Alle Restmülltonnen 2- und 4-wöchentl. Leerung	01.04.				29.04.
Biomüll		08.04.		22.04.	
Gelbe Tonne			18.04.		
Altpapier			18.04.		
Grüngut					

KIRCHEN

Evangelische Kirchengemeinde Allmersbach im Tal



www.ev-kirche-allmersbach.de

Evangelisches Pfarramt Allmersbach im Tal; Heutensbacher Str. 41
Pfarramt:

Allmersbach im Tal

Pfarrer Jochen Elsner

Telefon Pfarrbüro: 310160

FAX Pfarrbüro: 310162

E-Mail: pfarramt@ev-kirche-allmersbach.de,

jochen.elsner@elkw.de

Internet: www.ev-kirche-allmersbach.de

Öffnungszeiten des Pfarrbüros:

Dienstagvormittag: 10.00 - 12.00 Uhr

Donnerstagnachmittag: 16.00 - 18.00 Uhr

Bankverbindung: Volksbank Backnang

IBAN DE31 60291120 0050000004

BIC GENODES1VBK

Korn, das in die Erde,

in den Tod versinkt,

Keim, der aus dem Acker

In den Morgen dringt -

Liebe lebt auf,

die längst erstorben schien:

Liebe wächst wie Weizen,

und ihr Halm ist grün.

(Evangelisches Gesangbuch 98)

In diesem Jahr erlebt unsere ganze Gesellschaft, was Christen seit jeher vor Ostern bedenken: Wie zerbrechlich wir Menschen sind. Und wie Jesus auf seinem Weg in den Tod teilnimmt an allem, was uns beschwert, bis zur letzten Konsequenz.

Ruhiger als sonst begehen wir die Passions- und Osterzeit, weil für die Kirchen ein Versammlungsverbot gilt. Zunächst finden bis 15. Juni keine Gottesdienste und auch sonst keine Veranstaltungen statt und selbst für Beerdigungen gelten strenge Vorgaben.

Auch, wenn unser Gemeindebüro nur noch aus der Ferne erreichbar ist, so bleiben wir doch gerne für Sie erreichbar! Bleiben Sie behütet und gesund!

Gottesdienste im Livestream

In Zeiten von Corona bekommt der Fernseh-Gottesdienst noch einmal besonders Relevanz. Jeden Sonntag um 9.30 Uhr kann man auf ARD oder ZDF live dabei sein. Im Anschluss gibt es den Gottesdienst eine Woche lang in der Mediathek zum Nachschauen.

Auf unserer Homepage unter <https://www.ev-kirche-allmersbach.de/> finden Sie weitere Hinweise auf aktuelle Angebote unserer Gemeinde, unseres Kirchenbezirkes und unserer Landeskirche.

Wir halten uns fern und sind für einander da

Nachdem viele von uns Haus und Wohnung nicht mehr verlassen sollen, suchen wir nach neuen Möglichkeiten um unser Gemeindeleben aufrecht zu erhalten.



Förderverein für die Diakonie Allmersbach im Tal/Heutenbach

71573 Allmersbach im Tal, Heutenbacher Str. 41

Telefon: 07191 310160 - evang. Pfarramt
Werden Sie Mitglied im Förderverein für die Diakonie. Unterstützen Sie die diakonische Arbeit der beiden Kirchengemeinden. Der Jahresbeitrag beträgt 20,- €. Bankverbindung: Volksbank Backnang, IBAN DE31 60291120 0050000004, BIC GENODES1VBK
Anmeldeformulare gibt es beim evang. Pfarramt, Heutenbacher Str. 41 bzw. beim kath. Pfarramt, Am Sandberg 15, 71554 Weissach im Tal, Telefon 07191 51211, und auf dem Rathaus.

Diakoniestation Weissacher Tal

Martina Zoll - Geschäftsführung und Verwaltung
Brüdenwiesen 7, 71554 Weissach im Tal -
Telefon 07191/911533
Träger: Evang. Kirchengemeinde Weissach im Tal, Kirchberg 11, 71554 Weissach im Tal.
Gesetzlicher Vertreter: Pfarrer Albrecht Duncker, Telefon 07191/5 25 75
Ambulante Alten- u. Krankenpflege und Hauswirtschaftliche Versorgung:
für die Bereiche Weissach und Allmersbach
Heike Stadelmann Telefon 9115-30
für den Bereich Auenwald
Nicole Köpl Telefon 9115-36
Betreuungsgruppen f. Menschen mit Demenz:
Anette Sohn Telefon 51016
Tagespflege:
Iveta Koppold Telefon 9115-40
Essen auf Rädern:
tel. erreichbar von Mo – Fr von 9.00 – 10.30 Uhr
Sabine Wörner, Susanne Maier Telefon 9115-32

Deutsches Rotes Kreuz

Ambulante Pflege und Mobile Dienste, Backnang
Wir bieten an:
* Behandlungspflege durch examinierte Pflegekräfte
* Grundpflege mit Fachpflegekräften und Zivildienstleistenden
* Hauswirtschaftliche Versorgung
Pflege und Unterstützung bei:
* Behindertenfahrdienst auch mit Rollstuhl (Ärzte, Einkäufe, Besucherfahrten, Ausflüge, Restaurantbesuche usw.)
* Hausnotruf * Mobile Dienste * Hilfsmittelberatung

Auskunft, Information und Beratung:

Deutsches Rotes Kreuz, Kreisverband Rems-Murr e.V.
Ambulante Pflege und Mobile Dienste, Backnang,
Frau Finsinger, Eugen-Adolf-Str. 120, 71522 Backnang
Tel. 07191 88311, Fax 07191 953690
Internet: www.kv-rem-s-murr.drk.de
E-Mail: info@kv-rem-s-murr.drk.de

Wer braucht Hilfe?

Nachbarschaftshilfe für Allmersbach im Tal

Evangelische Kirchengemeinde, Ev. Pfarramt, Telefon 310160
Katholische Kirchengemeinde,
Einsatzleitung Frau Claudia Peyer, Telefon 59395
Jeder kann in eine Situation geraten, in der er Hilfe braucht. In Allmersbach gibt es die Nachbarschaftshilfe, die sich im Rahmen ihrer Möglichkeiten dazu anbietet.
Bei Krankheiten, Gebrechlichkeit, Familiennotstand können wir im Haushalt und beim Einkaufen helfen. Außerdem können wir Sie zum Arzt begleiten und Behördengänge mit Ihnen erledigen. Auch Babysitten ist möglich.

Katholische Familienpflege Rems-Murr

Die Familienpflege unterstützt Familien in Notsituationen. Wir stehen Ihnen in der Kinderbetreuung und Haushaltsführung bei.
Treten Sie mit uns in Kontakt: Beratung telefonisch oder per Mail, Terminvereinbarung jederzeit möglich.

Familienpflege: Katholische Familienpflege Rems-Murr,
Talstraße 12, 71332 Waiblingen
Ansprechpartnerin: Einsatzleiterin/Geschäftsführerin
Anita Glass, Tel. 07151 1693155, Mobil: 0176 16931551
info@familienpflege-rem-s-murr.de

Ärztlicher Bereitschaftsdienst

Notfallpraxis Backnang GbR

am Gesundheitszentrum Backnang
Stuttgarter Str. 107
71522 Backnang

Zentrale Rufnummer 116 117

An Werktagen 18.00 Uhr bis 22.00 Uhr
Wochenende und Feiertage 08.00 Uhr bis 22.00 Uhr
Hausbesuch Anforderung für nicht gehfähige Patienten unter Rufnummer 116 117
www.notfallpraxis-backnang.de

Notfallpraxis Winnenden

im Rems-Murr-Klinikum Winnenden
Am Jakobsweg 1
71364 Winnenden
Neuer Standort seit dem 01. Februar 2017, in den Räumen der Notaufnahme am gemeinsamen Tresen im Rems-Murr-Klinikum Winnenden.
Telefon 07195 9797900 oder die Zentrale Rufnummer 116 117
Montag, Dienstag und Donnerstag 18:00 - 24:00 Uhr
Mittwoch und Freitag 14:00 - 24:00 Uhr
Wochenende und Feiertage 08:00 - 24:00 Uhr
www.notfallpraxis-winnenden.de

Notfalldienst der Kinder-/Jugendärzte im Rems-Murr-Kreis

Kinder- und jugendärztlicher Notfalldienst zentral in den Ambulanträumen der Kinderklinik im Rems-Murr-Klinikum in Winnenden (Am Jakobsweg 1, 71364 Winnenden, Ebene 0 Haupteingang, Aufnahme C). Werktags 18.00 - 08.00 Uhr, an Feiertagen vom Vortag ab 18.00 bis 08.00 Uhr am darauffolgenden Werktag. Telefon 07195 / 591-37000. Eine Voranmeldung ist nicht notwendig.

Kinderärztlicher Notfalldienst 01806 073614

Augenärztlicher Notfalldienst 01806 071122

HNO-ärztlicher Notfalldienst 01805 003 656

Zahnärztlicher Notfalldienst für den Rems-Murr-Kreis

An Wochenenden und Feiertagen zentral zu erfragen über Anrufbeantworter Tel. 0711 / 7877744

Apotheken-Bereitschaftsdienst

Samstag, 04. April 2020

Rathaus-Apotheke Aspach-Großaspach,
Backnanger Straße 2,
Tel.: 07191 – 920296

Sonntag, 05. April 2020

Apotheke im Gesundheitszentrum Backnang,
Karl-Krische-Straße 4,
Tel.: 07191 – 343100

Tierärztlicher Bereitschaftsdienst (für Groß- und Kleintiere)

**Samstag, 04. April 2020 und
Sonntag, 05. April 2020**

Tierarztpraxis Krüger, Assistent/in, Akazienweg 48, Backnang
Tel.: 07191 / 902284

Tierärztlicher Notdienst Rems-Murr für Kleintiere

Zu erreichen über Zentrale (Tiernot) Tel. 07000 8437668



Um zu verhindern, dass jemand vereinsamt, hilft es, wenn jeder sich auf die bereits bestehenden Beziehungen besinnt und vielleicht sogar neue Kontakte knüpft – selbstverständlich aus der Distanz. Wer sich über einen Anruf oder ein anderes Zeichen des Miteinanders freut oder wer gerne mit anderen auf diese Weise ins Gespräch kommt, darf sich gerne im Pfarramt melden. Außerdem vermitteln wir einen Einkaufsdienst. Wer aus gesundheitlichen Gründen zu Hause bleiben muss, kann sich ebenso melden wie solche, die zu solchen Einkäufen bereit sind.
Kontakt: Evangelisches Pfarramt Allmersbach im Tal.
Mail: pfarramt@ev-kirche-allmersbach.de
Tel.: 07191 310 160. Der Anrufbeantworter wird wochentags täglich abgehört.

Absage Pfingstlager und Mai-Altpapiersammlung – Corona-Situation

Aufgrund einer Anordnung des Ministeriums und des Oberkirchenrates sind Veranstaltungen und Zusammenkünfte bis 15. Juni 2020 verboten. **Davon betroffen ist leider auch unser diesjähriges Pfingstlager (30.05.-03.06.),** auf das wir uns schon riesig gefreut haben. Wir Jugendmitarbeiter sind sehr traurig darüber, hoffen jedoch auf Ihr Verständnis für die Situation. Bereits angemeldete Kinder erhalten eine separate Information, Teilnahmegebühren werden selbstverständlich zurückerstattet.

Auch die für 09. Mai geplante Altpapiersammlung kann nicht stattfinden. Wir würden uns sehr darüber freuen, wenn Sie weiterhin Ihr Altpapier und Ihre Korken für uns sammeln. Die nächste Sammlung ist für den 18. Juli 2020 geplant.

Wir wünschen Ihnen Gottes Segen und viel Gesundheit, Ihre Jugendmitarbeiter

Katholische Kirchengemeinde Weissach im Tal

Katholisches Pfarramt, Sandberg 15
Tel. 5 12 11, Fax 5 63 32

www.kswt.de (**Katholische Seelsorgeeinheit Weissacher Tal**)
Pfarrer Thomas Müller, Tel. 342 943, E-Mail: Thomas.Mueller@drs.de
Pastoralreferent Th. Blazek, Tel.: 914 756, E-Mail: Thomas.Blazek@drs.de

Kirchenpflegerin Frau Loscalzo, Tel. 342 944 oder 0176-55097481
(Mo.-Do. 09.00-11.00 Uhr)

E-Mail: ZurHeiligstenDreifaltigkeit.WeissachimTal@nbk.drs.de
Pfarrbüro – Frau Reinhuber, Tel. 5 12 11, E-Mail: ZurHeiligstenDreifaltigkeit.WeissachimTal@drs.de

Öffnungszeiten des Pfarrbüros:
Montags 09.00 – 12.00 Uhr, dienstags 09.00 – 12.00 Uhr und 16.00 – 18.00 Uhr, freitags 09.00 – 12.00 Uhr

NACHBARSCHAFTSHILFE

Jeder kann in eine Situation kommen, in der er Hilfe braucht. Dafür gibt es die Nachbarschaftshilfe, die sich im Rahmen ihrer Möglichkeiten dazu anbietet.

Bei Krankheit, Gebrechlichkeit, Familiennotstand können wir im Haushalt und beim Einkauf helfen.

Außerdem können wir Sie zum Arzt begleiten und Behördengänge mit Ihnen erledigen.

Einsatzleitung Claudia Peyer, Tel. 5 93 95

In Zeiten von Corona – im Gebet verbunden

Da wir derzeit in unseren Kirchen nicht miteinander Gottesdienst feiern können, laden wir Sie ein, in anderer Weise in dieser schwierigen Zeit im Gebet verbunden zu bleiben.

Eucharistiefiern

Pfr. Müller feiert sonntags um 11 Uhr und werktags um 19 Uhr im Anschluss an das Gebet zur Aktion „Licht der Hoffnung“ (siehe nachfolgend) unter Ausschluss der Öffentlichkeit die Eucharistie für die ganze Seelsorgeeinheit und bringt darin die Gebetsanliegen der Gemeindemitglieder mit ein. Diese können ihm per E-Mail (thomas.mueller@drs.de), postalisch (Sandberg 15, 71554 Weissach im Tal) oder telefonisch (Tel 07191/342943) übermittelt werden. Die Gebetsanliegen werden selbstverständlich vertraulich behandelt. Die Gemeindemitglieder sind zuhause zum Mitbeten eingeladen. Die Messtexte finden sich im Gotteslob (582 ff.) und die Tagestexte auf unserer Homepage www.kswt.de oder im Katholischen Sonntagsblatt. Zudem gibt es für die Sonntage auf der diözesanen Homepage unter www.drs.de/dateisammlung/zuhause-gottesdienst-feiern.html eine Gottesdienstvorlage für einen

Hausgottesdienst. Auf diese Weise bleiben wir – wenn auch nicht physisch anwesend – zumindest im Geiste und Gebet um den Altar des Herrn versammelt.

Ökumenische Aktion: Licht der Hoffnung

In ökumenischer Verbundenheit laden wir zur Aktion **„Licht der Hoffnung“ ein.** Wenn um 19 Uhr an vielen Orten die Glocken zu hören sind, stellt jeder Haushalt, der mag, ein Licht ins Fenster.

Wer ein Licht erblickt, mag darin Hoffnungszeichen sehen, ein Zeichen der Anteilnahme mit kranken und besorgten Menschen, ein Zeichen der Anerkennung für alle, die sich in diesen Zeiten aktiv für das Wohl der Allgemeinheit einsetzen, ein Zeichen für den Zusammenhalt unter den Menschen. Zum Klang der Glocken betet jeder Haushalt für sich und gleichzeitig in ökumenischer Gemeinschaft für die eigene Gemeinde, für unser Land und die Welt. Beim gemeinsamen Vaterunser wissen wir uns mit allen verbunden und von Gott gehalten.

Kirchen sind offen zum persönlichen Gebet

Unsere Kirchen in Ebersberg und Althütte werden weiterhin geöffnet bleiben, um Gläubigen die Möglichkeit zum Gebet zu geben. Auch unsere Kirchen in Weissach und Allmersbach sind in dieser Zeit als Orte des Trostes und der Gottesbegegnung zu bestimmten Zeiten geöffnet (Weissach: Mo-Fr 9 Uhr bis 12 Uhr; Allmersbach: Mi 15 Uhr bis 18 Uhr). Es dürfen allerdings keine „spontanen Versammlungen“ von Besuchern in den Kirchen stattfinden.

Weitere Angebote zu Besinnung, Gebet und Gottesdienst

finden Sie im Netz unter <https://www.drs.de/dateisammlung/gottesdienst-und-gebet.html>

Seelsorgliches Gespräch

Auch die Seelsorge geht weiter. In dieser Zeit sind Pfarrer Müller und Pastoralreferent Blazek in seelsorgerlichen Fragen und Anliegen vor allem über Telefon und E-Mail ansprechbar.

Pfr. Müller: Tel 07191/342943, E-Mail: thomas.mueller@drs.de

Pastref. Blazek: Tel 07191/914756 E-Mail: thomas.blazek@drs.de

Scheuen Sie sich nicht anzurufen, wenn Sie etwas auf dem Herzen haben, Hilfe brauchen oder einfach mit jemandem sprechen wollen, und hinterlassen Sie gegebenenfalls auf dem Anrufbeantworter eine kurze Nachricht. Sie erhalten dann baldmöglichst einen Rückruf!

Vorankündigung Karwoche:

Die Feiern der drei österlichen Tage vom Leiden und Sterben und der Auferstehung des Herrn wird Pfr. Müller unter Ausschluss der Öffentlichkeit begehen, lädt aber herzlich zum Mitbeten zuhause ein. Die Diözese hat angekündigt, auf ihrer Homepage drs.de Gottesdienstvorlagen für Hausgottesdienste bereitzustellen.

Am Gründonnerstag feiert Pfr. Müller um 19 Uhr die Messe vom Letzten Abendmahl. Zum Gloria werden die Glocken in Ebersberg läuten. Um 20 Uhr betet er die Ölbergandacht: „In Jesu Worten Halt und Trost finden“ (GL 926). Am Karfreitag um 15 Uhr begeht er die liturgische Feier vom Leiden und Sterben unseres Herrn. Um 19 Uhr betet er die Trauermette GL 307. Am Karsamstag betet er um 8 Uhr die Trauermette am Karsamstag GL 310. Die Osternacht feiert er am Karsamstag um 21 Uhr. Zum Gloria werden die Glocken in Ebersberg läuten.

Kirchengemeinderatswahl am 22. März

Unter dem Motto „Wie sieht’s aus?“ fand am 22. März die Wahl unseres neuen Kirchengemeinderates statt, welche wegen der Corona-Krise nur als Briefwahl durchgeführt werden konnte.

Ich danke allen, die sich bereit erklärt hatten, für den neuen KGR zu kandidieren und damit auch ein Zeichen gesetzt haben, dass ihnen das Leben und die Zukunft unserer Gemeinde und Seelsorgeeinheit am Herzen liegen. Ich freue mich, dass ihnen nun durch die Wahl das Vertrauen ausgesprochen wurde und ich wünsche den Kirchengemeinderäten Gottes Segen für ihr neues Amt bzw. die neue Amtsperiode.

Sehr herzlich Dank sagen möchte ich an dieser Stelle den Mitgliedern des Wahlausschusses, welche unter dem Vorsitz von Herrn Dr. Musterle dafür gesorgt haben, dass die Wahl ordnungsgemäß und reibungslos durchgeführt werden konnte. Ich danke auch allen, die dem Wahlausschuss bei der Zusammenstellung und Versenden der Wahlunterlagen geholfen haben. Ein besonderer Dank sei unserer Pfarramtssekretärin Frau Reinhuber gesagt. Sie hat die Vorbereitung der Wahl tatkräftig unterstützt und in enger Zusammenarbeit mit Herrn Dr. Musterle und den Verantwortlichen der Diözese die notwendigen Schritte koordiniert. Schließlich hat sie die Auszählung der Wahl geleitet, welche aufgrund der Corona-Krise die hauptamtlichen Mitarbeiter übernommen haben.


Ärzte und Gesundheitsvorsorge

Dres. Lewin, prakt. Ärzte	52535
Zahnarzt Praxis Dr. T. Sing	52995
Zahnarzt, Dr. E. Wolf-Böhle	
Semmler, Barbara, Hebamme	54450
Sauter-Wolf, Ute	
Krankengymnastik	53280
Zimmermann, Maximilian Physiotherapie,	3455269
Lymphdrainage	
Krankengymnastik, und Massage	
Lang, Luise	57356
Naturheilkundliche Praxis	
Gerlach, Anja	4955791
Physiotherapie, Lymphdrainage, Massage	8995655
Logopädie Praxis Hillebrand, Sabine	

Rats-Apotheke, Allmersbach i. T.

Alexanderstift	359020
Hofäcker 12, Allmersbach/T.	367940
Bürgermeisteramt	3530-0
Bauhof	366243
Wasserversorgung	
Stadtwerke Backnang	176-17

Kindertagesstätte Im Wiesental

Gruppe Sonne	310211
Gruppe Mond	310210
Gruppe Sterne	310212
Gruppe Frosch	310213
Gruppe Tigerenten	9140915

Kinderhaus Mozartweg

Büro	4939428
Kindergarten	51912
Kinderkrippe	4939429

Schulen

Grundschule im Wacholder	310595
Kernzeit	312980
Bildungszentrum Weissacher Tal	3520-0

Kinderbücherei Allmersbach im Tal – Öffnungszeiten

montags, dienstags, donnerstags jeweils von 15.00 bis 17.00 Uhr	344460
--	--------

Offene und Mobile Jugendarbeit

Allmersbach im Tal/Heutensbach	899986
--------------------------------	--------

Feuerwehr

Fischer, Felix, Kommandant	9144552
Jobke, Ingo, stv. Kommandant	52213

Kirchen

Evang. Kirche	310160
Pfarrer Jochen Elsner	
Kath. Kirche	
Pfarrer Thomas Müller	342 943
Ev. Meth. Kirche	310250
Neuap. Kirche	
Herr Feihl	83332
Ev. Freikirche Gemeinde Gottes	9140-800
Pastor Sascha Kielwein	9140-805
Postagentur Allmersbach i.T.	910247
Kaminfeger: Herr Kurz	07182/49317
SÜWAG	
Notdienst Strom	07144/266-233
Forstdienststelle	
Herr Beuter	07184/2915042

Banken

KSK Backnang, Zweigstelle Allmersbach	07151/505-0
Volksbank Welzheim eG mit Zweigniederlassung	
Raiffeisenbank Weissacher Tal	07182/8009-576
Volksbank Backnang	07191/90060

**Kreisdiakonieverband Rems-Murr-Kreis
Paar-, Familien-, Lebens- und Sozialberatung,
Kurberatung sowie Beratung und Gruppe für
trauernde Menschen:**

Obere Bahnhofstr. 16, Backnang	07191/95890
dbs-bk@kdv-rmk.de	

Sozialpsychiatrische Hilfen:

Beratung, Begleitung und Unterstützung für psychisch kranke Menschen und ihre Angehörigen.	
Obere Bahnhofstr. 16, Backnang	07191/9145610
spdi-bk@kdv-rmk.de	

Suchtberatung: 07141/97711-0

Schuldnerberatungsstelle des Landratsamtes:

Frau Richter	07151/501-1531
a.richter@remm-murr-kreis.de	
Herr Kleiner	07151/501-1445
t.kleiner@remm-murr-kreis.de	

Jugendmigrationsdienst:

Beratung und Gruppenangebote für junge Migranten und Migrantinnen zwischen	
12 und 27 Jahren	jmd-bk@kdv-rmk.de

Psychosoziale Beratungsstelle der Caritas Backnang
Albertstraße 8 07191/91156-0

Frauenhaus:
Verein zur Hilfe für Frauen und Kinder e.V.

Frauenhaus: Das Kontaktbüro (Tel.: 07181/61614)
Am Wochenende sind wir über das Polizeirevier
Schorndorf (Tel.: 07181/204-0) erreichbar.

Hospizstiftung Rems-Murr-Kreis e.V.
Bonhoefferstr. 2, 71522 Backnang

- info@hospiz-remsmurr.de
- Ambulante Hospizbegleitung 07191/92797-0
 - Stationäres Hospiz 07191/92797-40
 - Kinder- und Jugendhospizdienst
„Pustelblume“ 07191/92797-20
 - Beratung zur Patientenverfügung und vorsorgenden
Papieren, Terminvereinbarung 07191/92797-0
 - Trauernetzwerk Rems-Murr 07191/92797-0

Kinder- und Jugendhospizdienst Sternentraum

Tel.: 07191/3732432, www.kinderhospizdienst.net
info@kinderhospizdienst.net

Impressum

Herausgeber: Gemeindeverwaltung Allmersbach im Tal
Druck und Verlag: NUSSBAUM MEDIEN Weil der Stadt
GmbH & Co. KG, Merklinger Str. 20, 71263 Weil der Stadt,
Telefon 07033 525-0, Fax 07033 2048,

Anzeigenverkauf: Tel. 07163 1209-500,
uhingen@nussbaum-medien.de

**Verantwortlich für den amtlichen Teil, alle sonstigen
Verlautbarungen und Mitteilungen:** Bürgermeister Ralf
Wörner oder sein Vertreter im Amt – für „Was sonst noch
interessiert“ und den Anzeigenteil: Klaus Nussbaum,
Merklinger Str. 20, 71263 Weil der Stadt.

Vertrieb (Abonnement und Zustellung): G.S. Vertriebs
GmbH, Josef-Beyerle-Straße 2, 71263 Weil der Stadt, Tel.
07033 6924-0, E-Mail: info@gsvertrieb.de, Internet: www.
gsvertrieb.de

Erscheinung: Das Amtsblatt erscheint i. d. R. wöchentlich
am Freitag (an Feiertagen am vorhergehenden Werktag),
mindestens 46 Ausgaben pro Jahr.

Redaktionsschluss: dienstags, 16.00 Uhr (in Wochen ohne
Feiertag)



Und hier sind nun die Ergebnisse der Kirchengemeinderatswahl vom 22. März

(festgestellt vom Wahlausschuss)

Zahl der Wahlberechtigten:	1.980
Zahl der Wähler/innen:	323 (Wahlbeteiligung 16,31%)
Zahl der gültigen Stimmzettel:	323
Zahl der ungültigen Stimmzettel:	0
Zahl der gültigen Stimmen:	2.363
Namen der Gewählten mit Stimmenzahl	
Baumann, Christian	281
Haberl, Sabine	276
Dr. Breitbach, Thomas	249
Peyer, Claudia	249
Brünle, Siegfried	239
Musterle, Siglinde	239
Peyer, Roland	217
Blessing, Jörg	212
Menzl, Werner	211
Hergert, Andreas	190

Wegen der Corona-Krise kann der neue Kirchengemeinderat nicht wie vorgesehen im April zu seiner konstituierenden Sitzung zusammenkommen. Diese wird hoffentlich in den Monaten Juni/Juli stattfinden können. Bis dahin bleibt der alte Kirchengemeinderat im Amt.

Pfr. Thomas Müller

Gedanken zum Palmsonntag

Liebe Mitchristen,

es wird ein sonderbarer Palmsonntag sein in diesem Jahr. Keine Kinderschar, die beim Familiengottesdienst mit ihren bunt geschmückten Palmsträußen vor der Kirche steht, um mit fröhlichen Gesängen Jesus zuzujubeln, so wie es damals viele Menschen getan haben, als Jesus auf einem Esel in Jerusalem einzog. „Hosanna dem Sohn Davids! Gesegnet sei er, der kommt im Namen des Herrn, Hosanna in der Höhe!“, so riefen sie ihm voll Freude zu.

Doch dies ist nur der erste Teil der Palmsonntagsliturgie. Auf einmal ist alles anders. Das Blatt wendet sich. Der Hosannajubel verstummt. Und wir hören in der Matthäuspassion, wie Jesus bald die ganze Menge gegen sich hat und den Weg der Demütigung und des qualvollen Leidens gehen muss bis zu seinem Tod am Kreuz. Das, was Jesus bereits geahnt hatte und was seine Jünger so gerne verhindert hätten, tritt schmerzlich ein.

Auf einmal ist alles anders. Hätten wir uns noch vor wenigen Wochen vorstellen können, dass ein kleines unsichtbares Virus unser Leben grundlegend verändert? Wir hörten zwar davon, was in China geschehen war – aber das war doch so weit weg von uns. Es wird uns schon nicht treffen, so dachten die meisten. Und als die Lage hier bereits ernster wurde, verdrängten dies immer noch viele und versuchten ihr Leben genauso weiterzuleben wie zuvor. Denn konnte es wirklich möglich sein, dass wir auf einmal nicht mehr das tun dürfen, was wir wollen? Konnte es möglich sein, dass es auf einmal nicht mehr so weitergeht wie bisher? So etwas kannten wir nicht – lediglich die Älteren kennen noch Zeiten der kollektiven Angst, des Hungers und der Entbehrung.

Auf einmal ist alles anders. Wohin unser Weg genau führen wird, wissen wir nicht. Vieles liegt im Dunkeln. Aber, und das ist die Botschaft dieser Heiligen Woche: Wir sind auf diesem Weg nicht allein. Da ist einer, der geht uns voran, der trägt mit an dem Kreuz, das uns und der ganzen Welt nun auferlegt ist.

„Keinen Weg lässt Gott uns gehen, den er nicht selbst gegangen wäre, und auf dem er uns nicht vorausginge“, davon war der evangelische Theologe Dietrich Bonhoeffer überzeugt, auch dann noch, als seine Welt nicht mehr so war wie zuvor und er im Dritten Reich in großer Angst und Sorge lebte.

Jesus war sich schon früh bewusst, dass einmal alles anders sein würde. Darauf hatte er seine Jünger rechtzeitig eingestimmt und ihnen deutlich gemacht: Es würde geschehen, es war nicht zu verhindern. Aber das sei nicht das Ende. Am Ende stehe nicht das Dunkel des Karfreitags, sondern das Licht des Ostermorgens.

Das ist die tröstliche Botschaft auch in der Krise, die wir gerade erleben. Doch wann kommt dieser Ostermorgen? Wann ist dieser dritte Tag, von dem Jesus immer wieder sprach? Das wissen wir jetzt noch nicht. Wenn wir uns aber gerade in dieser schwierigen Zeit an ihn, den Gekreuzigten und Auferstandenen, halten und uns mit ihm verbunden und in seiner Liebe geborgen wissen, dann können wir zuversichtlich sein, dass er kommt!

In diesem Sinne wünsche ich Ihnen von Herzen einen gesegneten Palmsonntag und eine gesegnete Heilige Woche.

Möge Gott Sie behüten, Ihnen Kraft und Halt schenken und in Ihnen die Hoffnung stark halten, dass er uns wieder vom Dunkel ins Licht führen wird!

Es grüßt Sie herzlich

Ihr Pfarrer Thomas Müller

(Schrifttexte der Palmsonntagsliturgie: Mt 21,1-11; Jes 50,4-7; Ps 22,8-9.17-20.23-24; Phil 2,6-11; Mt 26,14-27,66)

KEB Rems-Murr

Ideen für die Zeit zuhause: www.keb-rem-murr.de

Die keb möchte Ihnen helfen, die Zeit zuhause zu gestalten und gut zu überstehen. Sie hat daher einen neuen Bereich „Ideen für die Zeit zuhause“ auf ihrer Homepage eingerichtet.

Hier finden Sie Anregungen für Familien aber auch für jeden, der zuhause die Zeit sinnvoll verbringen möchte, Links zu spirituellen Angeboten und Informationen. Es ist ein offenes und buntes Angebot.

Aufruf an alle Mitglieder unserer Kirchengemeinde

Sollten Sie in der aktuellen Corona-Situation zu den Risikogruppen gehören oder aus sonstigen Gründen aktuell Hilfe benötigen, z.B. bei Einkäufen, wichtigen Erledigungen, Hundegassi-Dienst etc., scheuen Sie sich bitte nicht, Unterstützung anzunehmen. Kontaktieren Sie unser Pfarrbüro in Ebersberg bitte über Tel. 52878 oder per Mail HerzJesu.Ebersberg@drs.de.

Wenn Sie sich vorstellen können, hilfebedürftigen Mitmenschen Unterstützung zu sein und Hilfe zu leisten, in welcher Form auch immer, wenden Sie sich bitte ebenfalls an das Pfarrbüro. Jugendliche unter 18 Jahren benötigen dazu eine schriftliche Einverständniserklärung der Eltern.

Bitte beachten: Das Pfarrbüro in Unterweissach bleibt von Montag, den 06. April bis einschließlich Freitag, den 17. April urlaubsbedingt geschlossen. Vertretung hat in dringenden Fällen das Pfarrbüro in Ebersberg, Telefon 07191-52878.

Evang.-methodistische Kirche Weissach im Tal



Kontaktdaten

Evangelische-methodistische Kirche | Gemeinde Cottenweiler

Bezirk Backnang

Christuskirche | Schillerstraße 9 | 71554 Weissach im Tal

<http://emk-cottenweiler.de> | <http://emk-backnang.de>

Bezirksbüro:

Albertstr. 5 | 71522 Backnang | Tel. +49 7191 60353 | info@emk-backnang.de

Pastor Alexander von Wascinski (Bezirksleitung)

Tel. +49 7191 497561 | avwascinski@emk-backnang.de

Spendenkonto:

KSK Waiblingen (BIC: SOLADES1WBN),

IBAN: DE23 6025 0010 0000 0035 26

AUSZEIT bis 11.04.2020

WIR MACHEN AUSZEIT | WE TAKE A TIMEOUT ... UND ZWAR RICHTIG!

Wir machen AUSZEIT.

We take a TIMEOUT.

Aufgrund der aktuellen Situation werden vorerst bis zum 11. April alle Veranstaltungen sowie Gottesdienste in der evangelisch-methodistischen Christuskirche ausfallen.

Um weiterhin in Kontakt zu bleiben und das Gemeindeleben am Laufen zu halten, bietet die Gemeinde das Projekt 'Timeout/Auszeit' an. Genauere Infos zu virtuellen Angeboten, wie CD-/Online-Gottesdienst und Co., finden Sie unter: <http://emk-bbc.de/aktuelles>.

Weitere Informationen gibt es unter:

<http://timeout.emk-bbc.de>

<http://fb.me/emk.bbc.timeout>

Sollten Sie Hilfe benötigen, z.B. für Einkäufe und dringende Besorgungen, dann ist unser Engel-Team für Sie da. Sie erreichen uns unter 07191 60353.



WIR MACHEN AUSZEIT | WE TAKE A TIMEOUT ... UND ZWAR RICHTIG!
bis 11.04.2020 Foto: Gerd Altmann auf <https://pixabay.com>

Evangelische Freikirche Gemeinde Gottes – Allmersbach i.T.



Anschrift: Hofäcker 15, Allmersbach im Tal
Kontakt: Pastor Sascha Kielwein, Tel. 9140-805
E-Mail: SK@GeGoAllmersbach.de
Internet: www.GeGoAllmersbach.de

Veranstaltungsübersicht



Bis auf weiteres finden die Sonntagsmorgengottesdienste nicht mehr statt
Online - Gottesdienst Sonntag ab 10.00 Uhr

Gründonnerstag - Einstimmung auf Karfreitag



Fusswaschung

Foto: wikimedia.org

Neuapostolische Kirchengemeinden



www.nak-backnang.de

Gottesdienste in:
Lerchenstraße 2, 71549 Auenwald-Lippoldweiler
und
Lippoldweiler Straße 57, 71549 Auenwald-Unterbrüden

NAK

Lippoldweiler und Unterbrüden
Bis auf weiteres werden in unseren Gemeinden **keine** Gottesdienste und Veranstaltungen stattfinden!

Mennonitengemeinde Evangelische Freikirche Allmersbach im Tal

Rudersberger Straße 36 (Heutensbach)
Aufgrund der aktuellen Situation finden bis auf weiteres unsere Veranstaltungen nicht statt.
Sonntags bieten wir jedoch einen Live-Stream ab 10 Uhr an.

Sicherstellung der Informationsversorgung

Lesen Sie das ePaper Ihres Amtsblattes/Ihrer Lokalzeitung bis zum **15.06. kostenfrei.**

Die digitale Ausgabe finden Sie vollständig auf:
www.lokalmatador.de/epaper



VEREINE

Berg- und Wanderfreunde Allmersbach im Tal



Verantwortlicher: Jürgen Burr, Telefon: 07191 57589
E-Mail: info@wanderfreundeallmersbach.de
Sonnenhalde 13, 71573 Allmersbach im Tal
www.wanderfreundeallmersbach.de

Coronazeit

Permanente Wanderwege mit Startkarte begehbar

Laufzeit: April 2020, Verlängerung möglich und wahrscheinlich.
Corona-PW-Startkarten kann man aus dem Internet www.dvv-wandern.de herunterladen, ausdrucken, beliebig oft kopieren und an andere weitergeben. Dadurch wird die Gesundheit der Beschäftigten in den Startlokalen und die eigene nicht gefährdet.
Die Wertung für das Internationale Volkssportabzeichen erfolgt nachträglich mit der Einreichung der IVV-Wertungshefte bei der DVV-Geschäftsstelle bis 31.12.2020 – nicht im Startlokal. Vor der Einreichung ist eine Überweisung von € 3,- pro PW-Wanderung erforderlich. Ansonsten bleibt die Corona-PW Startkarte unberücksichtigt.

Auf unseren Wanderstrecken liegen teilweise immer noch umgestürzte Bäume, da die Forstämter mit dem Raussägen nicht nachkommen. Wir bitten um Verständnis.

Die Natur erwacht, nix wie raus! Beobachtungen!

Die kleinen Beobachtungen machen auch Freude, so ist die Fam. Kleiber in den Fledermauskasten eingezogen.
Bestimmt keine Tiere waren die Vandalen im Erlebnispark, die an den beiden Bouleplätzen die Edelstahlzähltafeln ausgerissen und in der Gegend verteilt haben.

Deutsches Rotes Kreuz Ortsverein Allmersbach im Tal



E-Mail: info@ov-allmersbach.drk.de
Web: www.ov-allmersbach.drk.de

Verantwortlicher: Ralf Wörner
Telefon: 07191/3530-0
E-Mail: RWoerner@allmersbach.de
Adresse: Rathaus, Backnanger Str. 42, 71573 Allmersbach im Tal
Internet: www.ov-allmersbach.drk.de

Liederkranz Allmersbach im Tal



Verantwortlich: Ilka Göpfert, Telefon 0171 4983095
E-Mail: Liederkranz-Allmersbach@gmx.de
Rudersberger Straße 34/2, 71573 Allmersbach im Tal
www.popchor-high-fidelity.de



Neues vom Liederkranz

Aktuelle Information vom Liederkranz Allmersbach im Tal

Aus aktuellem Anlass ruht das Vereinsleben bis auf Weiteres. Wir melden uns hier zurück, sobald es Neuigkeiten gibt.

All unseren Mitgliedern, aber natürlich auch allen anderen Allmersbacherinnen und Allmersbachern wünschen wir Gesundheit und alles Gute!

INFORMATIV

"Wir für Vielfalt"

Die „Partnerschaft für Demokratie Weissacher Tal und Althütte“ geht in die zweite Runde! Unter dem Arbeitstitel „Wir für Vielfalt“ setzen die Gemeinden Allmersbach i.T., Althütte, Auenwald und Weissach i.T. das Projekt gemeinsam um.

Und auch 2020 stehen wieder Fondsgelder zur Verfügung, die alle Menschen aus den Partnergemeinden beantragen können. Alles was dazu notwendig ist, ist eine Projektidee, die zur Partnerschaft für Demokratie passt:

Im Zentrum steht die Förderung von Demokratiebildung, Vielfalt, Toleranz und Extremismusprävention.

Auf Grund der aktuellen Situation rund um die Corona-Pandemie sind Projektideen, die Menschen digital oder auf sonstigen kontaktfreien Wegen zusammenbringen, besonders willkommen! Denn in dieser besonderen Situation kommt es mehr denn je auf ein Gefühl der Gemeinschaft an!

Kommen Sie mit Projektideen gerne auf uns zu!
Angelika Roth (Bild links) und Melanie Rautscher (Bild rechts) betreuen das Projekt in der Koordinierungsstelle (Kreisjugendring Rems-Murr e.V.) und beraten Sie gerne!
Kontakt: vielfalt@jugendarbeit-rm.de

Alle Informationen zum Projekt und zur Antragstellung gibt es online www.wir-für-vielfalt.de

Das Projekt „Wir für Vielfalt – Partnerschaft für Demokratie Weissacher Tal und Althütte“ wird im Rahmen des Bundesprogramms „Demokratie leben! Aktiv gegen Rechtsextremismus, Gewalt und Menschenfeindlichkeit“ durch das Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend gefördert. Nähere Informationen dazu erhalten Sie unter www.demokratie-leben.de und www.bmfsfj.de.

VVS informiert

Rems-Murr-Kreis: verlässliches Grundangebot bei Bussen und Bahnen

Coronavirus: Busunternehmen fahren ab Donnerstag, 26. März, nach erweitertem Samstagsfahrplan – Fahrgäste können sich über die VVS-Fahrplanauskunft über ihre Verbindungen informieren. Wegen der Verbreitung des Coronavirus wurden in den letzten Tagen immer weitergehende Einschränkungen des öffentlichen Lebens beschlossen. Weil die Verkehrsunternehmen mit einer täglich dünneren Personaldecke zu kämpfen haben und die Nachfrage deutlich abgenommen hat, wird das Fahrplanangebot eingeschränkt. Für alle Fahrgäste gibt es aber trotz der Einschränkungen ein verlässliches Grundangebot. Damit wird gewährleistet, dass diejenigen, die die Versorgung im Land sicherstellen, ihren Arbeitsplatz mit den öffentlichen Verkehrsmitteln zuverlässig erreichen. Die Alternative wäre ein täglich wachsender ungeplanter Ausfall von Fahrten, weil Mitarbeiter aus dem Fahrdienst oder den Werkstätten der Verkehrsunternehmen krank sind oder sich in Quarantäne befinden.

Der VVS geht davon aus, dass aktuell deutlich weniger als ein Viertel des üblichen Fahrgastaufkommens verzeichnet wird. Im ländlichen Raum ist der Rückgang noch größer, da hier der Anteil des Schülerverkehrs dominiert. Der Verbund appelliert an seine Fahr-

gäste, die bekannten Hygieneregeln dringend zu befolgen und auf einen Mindestabstand zu achten. Außerdem ist wichtig, dass die Fahrgäste sich über die komplette Zug- und Buslänge verteilen.

Regionaler Busverkehr

Bei den Busunternehmen im Rems-Murr-Kreis tritt ab Donnerstag, 26. März 2020, bis auf Weiteres ein erweiterter Samstagsfahrplan in Kraft. Er stellt sicher, dass besonders die Fahrgäste, die beispielsweise im Gesundheitsbereich oder im Verkauf arbeiten, ihren Arbeitsplatz nach wie vor zuverlässig erreichen. „Erweitert“ heißt, dass zusätzlich zu dem regulären Samstagsfahrplan in den Hauptverkehrszeiten, vor allem morgens, teilweise aber auch am späten Nachmittag, Busse unterwegs sind. Teilweise werden auch Fahrten auf Linien angeboten, auf denen samstags sonst kein Bus im Einsatz ist. Die Nachtbuslinien sowie die Ruftaxis, die nur an Wochenenden unterwegs sind, entfallen ebenfalls.

S-Bahn Stuttgart

Die S-Bahn Stuttgart fährt auf allen Linien bis auf Weiteres im Halbstundentakt. Die Nacht-S-Bahnen sind am Wochenende nicht im Einsatz.

Regionalbahn

Die Regionalbahnen fahren grundsätzlich nur noch im Stundentakt. Die Nachtfahrten am Wochenende finden nicht statt.

Nebenbahnen

Wieslaufalbahn (Schorndorf – Oberndorf)

Die Wieslaufalbahn reduziert ihr Angebot ebenfalls auf den Samstagsfahrplan und fährt nur noch jede Stunde. Die letzten Fahrten um 0.19 Uhr ab Oberndorf und um 0.50 Uhr nach Schorndorf entfallen.

RELEX

Der Fahrplan der Linie X20 (Waiblingen – Esslingen) bleibt wie gewohnt.

Der VVS empfiehlt seinen Fahrgästen, sich über die Fahrplanauskunft (EFA) in der App „VVS mobil“ oder über vvs.de über ihre jeweiligen Verbindungen zu informieren. Die Änderungen sind dort bereits erfasst.

Eine Übersicht zu den jeweils aktuellen Fahrplanänderungen befindet sich hier: vvs.de/coronavirus

Verbraucherzentrale Baden-Württemberg

NICHT GANZ GRÜN

Die immergrün Energie GmbH erhöht die Preise. Da der Anbieter immer wieder negativ auffällt, gibt die Verbraucherzentrale Tipps, worauf man bei der Sonderkündigung achten sollte

- Immergrün erhöht die Preise zum 1.4.2020, Verbraucher haben ein Sonderkündigungsrecht bis zum 31.3.2020.

- Das Schreiben, mit dem die Preiserhöhung angekündigt wird, ist aus Sicht der Verbraucherzentrale bedenklich und intransparent.

- Auch andere Anbieter versuchen Preiserhöhungen zu verstecken. Dass Stromanbieter ihre Preise erhöhen, ist nicht ungewöhnlich. Ärgerlich ist jedoch, wenn die Preiserhöhung nicht transparent und die Kündigung des Vertrags unnötig kompliziert ist – so wie bei der immergrün-Energie GmbH. Die Verbraucherzentrale Baden-Württemberg erklärt, worauf Verbraucher bei der Sonderkündigung achten sollten und geht rechtlich gegen den Energieanbieter vor, der schon öfter negativ aufgefallen ist.

„Verbraucher, die ihren Strom oder ihr Gas über die immergrün Energie GmbH beziehen und ihren Vertrag kündigen wollen, sollten jetzt schnell handeln,“ sagt Matthias Bauer von der Verbraucherzentrale Baden-Württemberg. Da das Erhöhungsschreiben zusammen mit einer Änderung der allgemeinen Geschäftsbedingungen verschickt und schwer verständlich formuliert war, haben manche Verbraucher die Preiserhöhung zum 1. April und das damit verbundene Sonderkündigungsrecht, das bis zum 31. März ausgeübt werden kann, eventuell gar nicht wahrgenommen. Doch die Erhöhung hat es in sich: Der Arbeitspreis erhöht sich von 21,08 auf 29,7 Cent. Bei einem normalen Drei-Personen-Haushalt macht das rund 300 Euro mehr pro Jahr. „Hinzukommt, dass immergrün bei dem betroffenen Verbraucher bereits im Vorjahr den monatlichen Grundpreis von 4,51 auf 23 Euro angehoben hatte“, so Bauer. Das Schreiben wird derzeit rechtlich geprüft.



Merkblatt für Unternehmen zu den Auswirkungen des Coronavirus



Baden-Württemberg

MINISTERIUM FÜR WIRTSCHAFT, ARBEIT UND WOHNUNGSBAU

Merkblatt für Unternehmen in Baden-Württemberg

1. Ansprechpartner auf einen Blick

Thema	Ansprechpartner	Kontaktdaten
Allgemeine Fragen zum Coronavirus	Hotline Landesgesundheitsamt	☎ 0711 904-39555 Mo - So: 9.00 - 18.00 Uhr
Fragen zur Coronaverordnung und zu Finanzierungen	Hotline Ministerium für Wirtschaft, Arbeit und Wohnungsbau	☎ 0800 40 200 88 (gebührenfrei) Mo - Fr: 9.00 - 18.00 Uhr
Fragen zur Coronaverordnung (Schließung von Geschäften etc.)	Ministerium für Wirtschaft, Arbeit und Wohnungsbau	✉ coronaverordnung@wm.bwl.de
Fragen zu Finanzierungen und zur Soforthilfe Corona	Ministerium für Wirtschaft, Arbeit und Wohnungsbau	✉ finanzierungen@wm.bwl.de
Allgemeine wirtschaftsbezogene Fragen zum Coronavirus	Hotline Bundeswirtschaftsministerium	☎ 030 18615-1515 Mo - Fr: 9.00 - 17.00 Uhr
Bürgschaften bis 2,5 Mio. €	Bürgschaftsbank Baden-Württemberg GmbH	☎ 0711 1645-6 ✉ ermoeglicher@buergschaftsbank.de
Bürgschaften über 2,5 bis 5,0 Mio. €	L-Bank Bürgschaften und Direktarlehen	☎ 0711 122-2999 Mo - Do: 8.30 - 16.30 Uhr, Freitag: 8.30 - 16.00 Uhr ✉ buergschaften@l-bank.de
Unterstützung bei Betriebsmittel-, Liquiditäts- und Überbrückungsfinanzierungen	L-Bank Wirtschaftsförderung	☎ 0711 122-2345 Mo - Do: 8.30 - 16.30 Uhr, Freitag: 8.30 - 16.00 Uhr ✉ wirtschaftsfoerderung@l-bank.de
Exportkreditgarantien	Mandatare des Bundes von der Euler Hermes AG	☎ 040 8834 9000 ✉ info@exportkreditgarantien.de

Gewerbliche Kredite KfW	Serviceauskunft KfW <i>Hinweis: Zur Antragsstellung wenden Sie sich bitte an Ihre Hausbank.</i>	☎ 0800 539 9001 Montag - Freitag: 8.00 - 18.00 Uhr
Informationen zum Thema Kurzarbeitergeld für Arbeitgeber	Unternehmerhotline der Bundesagentur für Arbeit <i>Hinweis: Für die Beantragung von Kurzarbeitergeld ist die örtliche Arbeitsagentur zuständig.</i>	☎ 0800 4 555520 Montag - Freitag: 8.00 - 18.00 Uhr

2. Konkrete Unterstützung für betroffene Unternehmen in Baden-Württemberg

Hinweis: Unter <https://wm.baden-wuerttemberg.de/de/wirtschaft/informationen-zu-den-auswirkungen-des-coronavirus/> finden Sie weitere ausführliche Informationen für Unternehmen und Beschäftigte in Baden-Württemberg, die fortlaufend aktualisiert werden.

Branchenoffenes Soforthilfeprogramm „Soforthilfe Corona“

Das Ministerium für Wirtschaft, Arbeit und Wohnungsbau Baden-Württemberg hat ein Soforthilfeprogramm aufgelegt, das Soloselbstständigen, Unternehmen und Angehörige der Freien Berufe, die sich unmittelbar infolge der Corona-Pandemie in einer existenzbedrohenden wirtschaftlichen Lage befinden und massive Liquiditätsengpässe erleiden, mit einem einmaligen, nicht rückzahlbaren Zuschuss unterstützt.

☐ Alle Informationen zum Programm und zur Antragstellung finden Sie unter: <https://wm.baden-wuerttemberg.de/soforthilfe-corona>

Förderprogramm „Azubi im Verbund – Ausbildung teilen“

Für die Betriebe kann es schwierig sein, während der Kurzarbeit die Ausbildungsleistungen zu erbringen, zu denen sie rechtlich verpflichtet sind. Mit der Förderung der Verbundausbildung sollen flexible Lösungen ermöglicht werden, damit die Kurzarbeit nicht zu Lasten der Ausbildungsqualität geht. Ausbildungsbetriebe, die allein eine vollständige Ausbildung nicht durchführen können und deshalb einen Ausbildungsverbund bilden, können durch Gewährung einer Prämie gefördert werden.

Vor dem Hintergrund der aktuellen Entwicklungen werden die Bedingungen für kurzarbeitende Betriebe erleichtert: Statt der sonst geforderten 20 Wochen im Partnerbetrieb kann

eine Förderung erfolgen, wenn der Auszubildende während der Kurzarbeits-Phase mindestens vier Wochen seiner Ausbildung in einem Partnerbetrieb absolviert. Der Betrieb erhält dann eine einmalige Zuwendung in Höhe von 1.000 Euro.

☐ Alle Informationen zum Programm und zur Antragstellung finden Sie unter: <https://wm.baden-wuerttemberg.de/de/service/foerderprogramme-und-aufrufe/liste-foerderprogramme/azubi-im-verbund-ausbildung-teilen/>

Kurzarbeit

Wenn Unternehmen aufgrund der weltweiten Krankheitsfälle durch das Corona-Virus Kurzarbeit anordnen und es dadurch zu Entgeltausfällen kommt, können betroffene Beschäftigte Kurzarbeitergeld erhalten. Diese Leistung muss vom Arbeitgeber beantragt werden.

Bundesregierung und Gesetzgeber haben zwischenzeitlich Sonderregelungen und Erleichterungen zum Bezug von Kurzarbeitergeld erlassen. Diese Erleichterungen werden rückwirkend zum 1. März in Kraft treten und auch rückwirkend ausgezahlt. Ansprechpartnerin ist die [Agentur für Arbeit vor Ort](#).

Die wichtigsten Neuerungen im Einzelnen:

- Anspruch auf Kurzarbeitergeld besteht, wenn mindestens 10 Prozent der Beschäftigten einen Arbeitsentgeltausfall von mehr als 10 Prozent haben.
- Anfallende Sozialversicherungsbeiträge für ausgefallene Arbeitsstunden können bis zu 100 Prozent erstattet werden.
- Leiharbeiterinnen und Leiharbeiter können ebenfalls in Kurzarbeit gehen und haben Anspruch auf Kurzarbeitergeld.
- Auf den Aufbau negativer Arbeitszeitsalden kann verzichtet werden.

Die weiteren Voraussetzungen zur Inanspruchnahme von Kurzarbeitergeld behalten ihre Gültigkeit.

Wichtig: Unternehmen müssen Kurzarbeit vorher bei der Arbeitsagentur anzeigen. Erst danach können Sie dieses beantragen.

☐ Alle Informationen, Vordrucke und Videoanleitungen gibt es online unter: <https://www.arbeitsagentur.de/news/corona-virus-informationen-fuer-unternehmen-zum-kurzarbeitergeld>

Liquiditätshilfen

Zur Überbrückung von Liquiditätsengpässen stehen den Unternehmen der gewerblichen Wirtschaft und der freien Berufe in Baden-Württemberg eine Reihe etablierter Förderinstrumente zur Verfügung.

Es gilt das sogenannte *Hausbankenverfahren*. Das bedeutet, dass Unternehmen den Förderantrag nicht beim Förderinstitut, sondern direkt bei der Hausbank stellen. Diese kennt das Unternehmen und ist so in der Lage den Antrag kurzfristig zu prüfen und an das Förderinstitut weiterzuleiten. Die Kreditentscheidung erfolgt bei der jeweiligen Hausbank.

Förderdarlehen der L-Bank

Liquiditätskredit

Unternehmen mit (in der Regel) bis zu 500 Mitarbeitern können mit dem Liquiditätskredit ihre vorübergehenden Liquiditätsengpässe zu günstigen Zinsen, mit einem flexiblen Laufzeitangebot zwischen vier und zehn Jahren und einem Regeldarlehensbetrag von bis zu 5 Mio. € decken. Im Einzelfall sind auch höhere Beträge denkbar. Besonders vorteilhaft ist die Möglichkeit einer vorzeitigen kostenfreien Rückzahlung, sofern die Krisenbewältigung früher gelingt.

☐ Informationen: www.l-bank.de/liquiditaet

Gründungsfinanzierung / Wachstumsfinanzierung

Als Alternative zum Liquiditätskredit können auch die Betriebsmittelvarianten in der Gründungs- oder Wachstumsfinanzierung genutzt werden, allerdings mit standardisierter 5-jähriger Laufzeit und ohne die vorzeitige kostenfreie Sondertilgungsmöglichkeit.

☐ Informationen: www.l-bank.de/gf und www.l-bank.de/wf

Weiterbildungsfinanzierung 4.0

Sofern ein Unternehmen seine Mitarbeiter zur Vermeidung von Kurzarbeit zu Qualifizierungsmaßnahmen anmeldet oder zur Anpassung an neue Betriebs- oder Digitalisierungsprozesse Weiterbildungs-/Umschulungsmaßnahmen plant, können entsprechende Vorhaben zinsgünstig mit einem 3 - 5-jährigen Darlehen der Weiterbildungsfinanzierung 4.0 in pauschaler Höhe (in der Regel 20.000 € pro zu qualifizierendem Beschäftigten) finanziert werden.

☐ Informationen: www.l-bank.de/wbf

Wichtig: Alle Förderkredite der L-Bank können mit Kombi-Bürgschaften der Bürgschaftsbank flankiert werden.



Für bestehende Förderkredite, deren Tilgungsbelastungen aufgrund der Corona-Krise vorübergehend nicht mehr leistbar sind, bietet die L-Bank eine bis zu 12-monatige **Tilgungsaussetzung** unter Anpassung der restlichen Tilgungsraten und unter Beibehaltung der vertraglichen Zinsvereinbarung sowie der Gesamtlaufzeit an. Anträge hierzu können ab sofort formlos an die L-Bank gerichtet werden.

Bürgschaften der Bürgschaftsbank Baden-Württemberg und L-Bank

Wenn eine Hausbank aufgrund fehlender Sicherheiten nicht in der Lage ist, einem betroffenen Unternehmen einen Kredit zur zeitlichen Überbrückung zu gewähren, kann - je nach Bürgschaftshöhe - die Bürgschaftsbank oder L-Bank bis zu 80 Prozent des Risikos abnehmen.

- Die Bürgschaftsbank Baden-Württemberg vergibt Bürgschaften **bis 2,5 Mio. €**.
- Die L-Bank ist zuständig für Bürgschaften **über 2,5 Mio. € bis 5 Mio. €**. Neben dem standardisierten Kombi-Programm werden zusätzlich Individualbürgschaften angeboten.
- Die Landesbürgschaft – Bürgschaften **über 5 Mio. €** – wird durch die L-Bank abgewickelt.

Informationen: <https://www.bueorgschaftsbank.de/>

Informationen: <https://www.l-bank.de/produkte/unternehmensfinanzierung/bueorgschaftsprogramm.html>

Steuerliche Fragen

Das Bundesfinanzministerium hat im Einvernehmen mit den obersten Finanzbehörden der Länder am 19. März 2020 [Regelungen](#) erlassen, die für die von den Folgen der Corona-Krise betroffenen Unternehmen steuerliche Erleichterungen vorsehen. Dabei handelt es sich um folgende Maßnahmen:

1. Gewährung von Stundungen ohne strenge Anforderungen, dabei in der Regel Verzicht auf Verzinsung.
2. Anpassungen von Vorauszahlungen unkompliziert und schnell.
3. Verzicht auf Vollstreckungsmaßnahmen bis 31. Dezember 2020 sowie Erlass von Säumniszuschlägen.

Wer von den steuerlichen Erleichterungen für Unternehmen Gebrauch machen möchte, sollte sich an das jeweils zuständige [Finanzamt vor Ort](#) wenden.

Informationen: <https://www.bundesfinanzministerium.de> ; <https://fm.baden-wuerttemberg.de/de/ministerium/corona/fag>

Fortsetzung von Seite 13

NEWSLETTER STATT KLARER ANSAGE

Mit der versteckten Preiserhöhung ist immergrün nicht alleine. Auch andere Energieanbieter verstecken und verschleiern Preiserhöhungen, und machen es Verbrauchern schwer, den eigentlichen Zweck des Schreibens zu erkennen. „Die Schreiben sehen aus wie Werbepost oder Newsletter. Die unangenehme Botschaft, dass es teuer wird, verstecken Anbieter gerne auf der Rückseite oder irgendwo in blumigen Werbetexten,“ weiß Bauer. Er rät, alle Schreiben von Strom- und Gaslieferanten, egal wie diese gestaltet sind, gründlich zu lesen.

DOPPELT HÄLT BESSER?

Kündigt der Anbieter eine Preiserhöhung an, haben Verbraucher ein Sonderkündigungsrecht, unabhängig von der ursprünglichen Vertragslaufzeit. Das ist gesetzlich geregelt. „Das Konstrukt mit Mutter- und Tochtergesellschaft hat die Kündigung bei immergrün für Verbraucher in der Vergangenheit teilweise unnötig kompliziert gemacht,“ sagt Bauer. So wurden beispielsweise Kündigungen abgelehnt und behauptet, dass Verbraucher beim falschen Vertragspartner gekündigt hätten. Er rät Verbrauchern, den Vertrag sowohl per Mail als auch per Einwurfeinschreiben zu kündigen und sich die Kündigung von immergrün beziehungsweise der Muttergesellschaft 365 AG bestätigen zu lassen.

Wer sich entscheidet, seinen Stromvertrag zu kündigen und zu einem günstigeren Anbieter zu wechseln, sollte darauf achten, dass die Vertragslaufzeit nicht mehr als 12 Monate, die Kündigungsfrist nicht mehr als einen Monat und die automatische Vertragsverlängerung nicht mehr als drei Monate beträgt.

Verbraucher, die ihren Vertrag kündigen möchten, können dazu auch den Musterbrief der Verbraucherzentrale Baden-Württemberg nutzen. Darüber hinaus berät die Verbraucherzentrale, wenn es Probleme bei der Kündigung gibt.

Für weitere Informationen

Matthias Bauer | Abteilungsleiter Bauen, Wohnen, Energie Tel. (0711) 66 91-49 16 bauer@vz-bw.de

Niklaas Haskamp | Pressestelle Tel. (0711) 66 91-73

Verbraucherzentrale Baden-Württemberg

NEUES ANGEBOT ZUR CORONA-KRISE: WEBINARSPRECHSTUNDE

Die Verbraucherzentrale Baden-Württemberg startet neues Online-Angebot zu Themen rund um die Corona-Krise.

- Neues kostenloses Online-Angebot „Webinarsprechstunde“
 - Erste Themen: „Börsencrash“ (1.4.) und „Reiserücktritt“ (2.4.)
 - Teilnehmer können Fragen vorab einreichen und per Chat stellen
- Stuttgart, 30.03.2020 – Die Verbraucherzentrale Baden-Württemberg erreichen zur Zeit viele Fragen, die mit den Auswirkungen der Corona-Krise zu tun haben. Neben vielen Informationen auf der Homepage werden zunächst zwei Themen in einem neuen kostenlosen Format „Webinarsprechstunde“ aufgegriffen.

„Uns erreichen viele Fragen von Verbraucherinnen und Verbrauchern, die mit den Auswirkungen der Corona-Krise zu tun haben“, sagt Cornelia Tausch, Vorstand der Verbraucherzentrale Baden-Württemberg. „Die Menschen sorgen sich beispielsweise um ihre Altersvorsorge oder überlegen, wie sie mit einer bereits gebuchten Reise umgehen sollen“. Neben vielen Informationen auf der Internetseite bietet die Verbraucherzentrale kostenlose Informationen in Form einer „Webinarsprechstunde“ an. Nach einer kurzen Einführung in das Thema werden häufig gestellte Fragen beantwortet. Teilnehmer können ihre Fragen außerdem vorab einreichen oder während der Veranstaltung im Chat stellen.

THEMA BÖRSENCRASH

Die Börsen reagieren auf die aktuelle Lage mit dramatischen Kursverlusten. Viele Verbraucher fragen sich nun, wie sich die aktuelle Krise auf ihre Geldanlage und Altersvorsorge auswirkt: Was mache ich mit meiner Geldanlage, wenn die Börsenkurse sinken – Reißleine ziehen oder gelassen bleiben? Haftet die Bank für Falschberatung, wenn Fonds und Zertifikate Verluste einfahren? Ist auch meine Riesterreente betroffen und was kann ich tun, wenn im Riestervertrag Aktienfonds mitten im Crash in Rentenfonds getauscht werden? Der Finanzexperte der Verbraucherzentrale Niels Nauhauser beantwortet diese und andere Fragen in einer kostenlosen Webinarsprechstunde.

THEMA REISERÜCKTRITT

Aufgrund der weltweiten Reisewarnung und anderer Beschränkungen fragen sich viele Verbraucherinnen und Verbraucher, was mit ihrer geplanten Reise passiert und unter welchen Bedingungen sie eine gebuchte Reise stornieren können. Diese und weitere Fragen beantwortet der Reiserechterspezte der Verbraucherzentrale Baden-Württemberg Oliver Buttler in einer kostenlosen Webinarsprechstunde.

TERMINE

- Corona-Krise: Ihre Fragen zum Börsencrash: 1. und 8. April, jeweils 16 Uhr
- Corona-Krise: Ihre Fragen zum Reiserücktritt: 2. und 9. April, jeweils 16 Uhr

Alle Termine und das komplette Webinarprogramm der Verbraucherzentrale Baden-Württemberg: www.vz-bw.de/webinare-bw. Eine Anmeldung ist erforderlich und über den Link zur jeweiligen Veranstaltung möglich.

Für weitere Informationen

Niklaas Haskamp | Pressestelle

Tel. (0711) 66 91-73

presse@vz-bw.de

Landeskriminalamt Baden-Württemberg

Warnmeldung für Unternehmen:

Betrügerische Datenerlangung im Zusammenhang mit COVID-19 Soforthilfeanträgen

PRESSESTELLE LKA BW

TELEFON 0711 5401-2012 ODER -3012 FAX 0711 5401-1012

PRESSESTELLE-LKA@POLIZEI.BWL.DE WWW.LKA-BW.DE

Stuttgart, 27.03.2020

Gefakte Anträge im Internet aufgetaucht

Dass Cyberkriminelle versuchen, sich die derzeitige Notlage der Bevölkerung und Wirtschaftsunternehmen zunutze zu machen, ist besonders abscheulich. Deshalb ist es wichtig, dass weiterhin gegen jede Form von Kriminalität vorgegangen und dem Versuch der Begehung von Straftaten vorgebeugt wird.

Vor einer besonders perfiden Vorgehensweise warnt das Landeskriminalamt Baden-Württemberg nun aktuell. Im Internet sind Seiten aufgetaucht, auf denen in Bedrängnis geratene Unternehmen aufgefordert werden, das dortige Formular mit Daten zu befüllen und anschließend hochzuladen.



Teilweise wurden Unternehmen gezielt telefonisch kontaktiert und explizit auf die entsprechende Seite im Internet hingewiesen. Der Anrufer gab sich dabei als Angehöriger der einzig offiziellen Stelle zur Abwicklung der Soforthilfe aus.

Die Polizei stuft diese Vorgehensweise als Vorbereitungshandlung für spätere Betrugsstraftaten ein und warnt eindringlich davor, persönliche und Unternehmensdaten auf solchen Fake-Seiten im Internet preiszugeben.

„Nutzen Sie für die Stellung der Anträge auf Soforthilfe ausschließlich die Internetseiten von offiziellen Landesstellen. Dies sind Ministerien und Landesförderbanken mit Unterstützung der Industrie- und Handelskammern.“ so der Sprecher des LKA Baden-Württemberg.

Rückfragen bitte an:
Landeskriminalamt Baden-Württemberg
Pressestelle
Herr Glodek
Tel. 0711 5401 3012

Agentur für Arbeit Waiblingen



Anzeigen zur Beschäftigung schwerbehinderter Menschen bis zum 30. Juni 2020 möglich

Arbeitgeber können Anzeigen für die Beschäftigung schwerbehinderter Menschen bis zum 30. Juni 2020 erstatten. Gleiches gilt für die Zahlung der Ausgleichsabgabe.

Gemeinsam unterstützen die Bundesagentur für Arbeit (BA) und die Integrations- und Inklusionsämter Arbeitgeber in der aktuellen Situation bei den Anzeigen zur Beschäftigung schwerbehinderter Menschen.

Die BA und die Integrations- und Inklusionsämter akzeptieren, dass Anzeigen für das Anzeigenjahr 2019 auch nach dem 31. März 2020 bis spätestens 30. Juni 2020 abgegeben werden. Gleiches gilt für die Zahlung der Ausgleichsabgabe.

Das bedeutet, dass die BA bis zu diesem Zeitpunkt keine Ordnungswidrigkeitsverfahren wegen einer verspäteten Abgabe einleiten wird und die Integrations- und Inklusionsämter für die Zeit vom 1. April bis zum 30. Juni 2020 keine Säumniszuschläge erheben werden.

Die Förderung der Beschäftigung von schwerbehinderten und gleichgestellten Menschen wird dadurch nicht beeinträchtigt werden.

Arbeitgeber mit durchschnittlich mindestens 20 Arbeitsplätzen sind gesetzlich verpflichtet, auf mindestens fünf Prozent der Arbeitsplätze schwerbehinderte Menschen zu beschäftigen. Zur Überprüfung der Beschäftigungspflicht haben diese Arbeitgeber ihre Beschäftigungsdaten bis 31. März 2020 der Agentur für Arbeit anzuzeigen. Sofern die Beschäftigungsquote nicht erfüllt ist, müssen Arbeitgeber gleichzeitig eine Ausgleichsabgabe an die Integrations-/Inklusionsämter zahlen.

Aktuell sind Arbeitgeber aufgrund der Pandemie Sars-CoV-2 mit einer Vielzahl unterschiedlicher Probleme beschäftigt, z. B. Schließungen von Einrichtungen/Geschäften, Unterbrechung von Lieferketten, Mitarbeitende im Homeoffice. Diese Widrigkeiten erschweren auch die fristgerechte Erstattung der Anzeige und Zahlung der Ausgleichsabgabe nach dem SGB IX.

Aufgrund der aktuellen Situation in Folge der Sars-CoV-2 Pandemie wird seitens der BA und der Integrations-/ Inklusionsämter akzeptiert, dass Anzeigen für das Anzeigearbeitjahr 2019 auch nach dem 31. März 2020 bis spätestens 30. Juni 2020 erstattet werden. Gleiches gilt für die Zahlung der Ausgleichsabgabe. Bei einer Anzeigeerstattung bis spätestens 30. Juni 2020 wird das Versäumen der Anzeigepflicht zum 31. März 2020 für das Anzeigearbeitjahr 2019 nicht als Ordnungswidrigkeit verfolgt. Ebenfalls werden von den Integrations-/ Inklusionsämtern bei Erstattung der Anzeige für das Anzeigearbeitjahr 2019 bis spätestens 30. Juni 2020 keine Säumniszuschläge erhoben. Die Förderung der Beschäftigung von Menschen mit Behinderungen wird dadurch nicht beeinträchtigt werden.

Folgen Sie der Bundesagentur für Arbeit auf Twitter.

Grundsicherung: Beantragung von Geldleistungen wird vorübergehend erleichtert

Gesetzgeber plant befristete Neuregelungen zu Vermögensanrechnung und befristete Anerkennung der tatsächlichen Unterkunftskosten.

Der Gesetzgeber plant für alle Neuanträge vorübergehend einen erleichterten Zugang zur Grundsicherung. Derzeit läuft das gesetzgeberische Verfahren.

Sonderseite der Bundesagentur für Arbeit mit allen wichtigen Informationen

Auf der Internetseite der Bundesagentur für Arbeit (BA) informieren wir Sie aktuell über die neuen Regelungen. Unter www.arbeitsagentur.de/corona-grundsicherung finden Sie auch alle weiteren Informationen zur Grundsicherung und Sie können die erforderlichen Anträge abrufen.

In den kommenden Tagen wird außerdem für alle Fragen eine Sonder-Hotline für Selbstständige, Freiberufler und andere Betroffene geschaltet. Die Nummer finden Sie dann ebenfalls auf unserer Internetseite.

Bis dahin können sich Personen aus dem Rems-Murr-Kreis über die lokalen Hotlines

07151 9519-901 oder 07151 9519-670 beim Jobcenter Rems-Murr melden.

Gesetzgeber plant vorübergehend einfacheres Verfahren

Der Gesetzgeber plant, das Antragsverfahren befristet zu vereinfachen. Die neuen Regeln sollen voraussichtlich in den nächsten Wochen in Kraft treten.

Nach aktuellem, vorläufigem Stand des Gesetzgebungsverfahrens, soll für einen Zeitraum von sechs Monaten unter anderem in der Regel darauf verzichtet werden, das vorhandene Vermögen zu prüfen. Auch die Prüfung, ob die Miete angemessen ist, soll ausgesetzt werden. Kundinnen und Kunden genießen für diesen Zeitraum den Schutz ihrer bisherigen Wohnung.

Wer hat einen Anspruch auf Grundsicherung?

Leistungsanspruch haben alle Personen, die ihren Lebensunterhalt aus eigenen Mitteln nicht oder nicht vollständig sichern können. Der Leistungsanspruch setzt sich aus der Regelleistung und zusätzlich den Kosten für die Unterkunft und Heizung zusammen. Alleinstehende erhalten derzeit 432 Euro Regelsatz im Monat. Der Betrag, den Sie erhalten können variiert, je nachdem, ob und wie viele Menschen zusätzlich im Haushalt leben und wie deren Einkommenssituation ist.

Die Jobcenter sichern den persönlichen Lebensunterhalt. Anfallende Betriebskosten – etwa Mietkosten für Büros oder Gehälter von Beschäftigten – dürfen von den Jobcentern nicht übernommen werden. Dafür kann es aber Kredite oder Zuschüsse geben. Informationen hierzu finden Sie unter anderem auf den Seiten des Bundeswirtschaftsministeriums und des Bundesfinanzministeriums.

Insofern Selbstständige einen oder mehrere Arbeitnehmer sozialversicherungspflichtig beschäftigen, kann für diese Beschäftigten Kurzarbeitergeld beantragt werden. Informationen dazu gibt es unter www.arbeitsagentur.de/kurzarbeit.

Aktuelle Informationen erhalten Sie auch auf Twitter.

Rems-Murr-Arbeitsmarkt im März

Auswirkungen der Corona-Pandemie zeigen sich zum Stichtag noch nicht

Zum Stichtag ging die Zahl der Arbeitslosen im Rems-Murr-Kreis im Vergleich zum Vormonat saisonbedingt um 101 auf 8.385 Menschen zurück, allerdings nicht in dem Ausmaß der Vorjahre. Die Arbeitslosenquote lag wie schon im Februar bei 3,5 Prozent.

„Bei der Bewertung der Zahlen muss berücksichtigt werden, dass unser Statistik-Service die Daten zu einem Stichtag auswertet. Im März war dies der 12.03.2020, d.h. die Auswirkungen des Corona-Virus auf den regionalen Arbeitsmarkt sind nur zu einem sehr geringen Anteil abgebildet“ erklärt Christine Käferle, Leiterin der Agentur für Arbeit Waiblingen, den vermeintlich unerwarteten Rückgang.

Im Berichtszeitraum März sank die Arbeitslosigkeit im Rems-Murr-Kreis um 101 auf 8.385 Menschen. Die konjunkturelle Eintrübung hat sich fortgesetzt, daher zählen wir im Vergleich zum Vorjahr ca. 20 Prozent mehr Arbeitslose (+1.417). 916 Personen meldeten sich innerhalb der letzten vier Wochen aufgrund der Beendigung ihres Beschäftigungsverhältnisses arbeitslos, gleichzeitig konnten 786 ihre Arbeitslosigkeit durch eine Arbeitsaufnahme beenden. Vom Rückgang profitierten größtenteils die arbeitslosen Männer, ihre Anzahl reduzierte sich um 103 auf 4.855. Die Anzahl der arbeitslos gemeldeten Frauen stieg hingegen um 2 auf 3.530.

Nach Rechtskreisen betrachtet ging die Zahl der arbeitslos Gemeldeten im Bereich der Arbeitslosenversicherung im Vormonat um 135 auf 4.282 zurück, die Zahl der vom Jobcenter Rems-Murr betreuten Menschen stieg um 34 auf 4.103. Im Vorjahresvergleich



stieg die Zahl der bei der Agentur für Arbeit gemeldeten Menschen um 929, die der beim Jobcenter Rems-Murr Gemeldeten um 488. Baden-Württembergweit sank die Arbeitslosigkeit im Berichtszeitraum um 3.402 auf 214.118 Menschen, die Quote ging um 0,1 Prozentpunkte auf 3,4 Prozent zurück und liegt damit um 0,1 Prozentpunkte günstiger als im Rems-Murr-Kreis.

Seit dem letzten Statistikzähltag wurden dem gemeinsamen Arbeitgeber-Service von Agentur und Jobcenter 875 Stellen gemeldet, 40 mehr als im vorigen Monat, 144 weniger als noch 2019.

Arbeitsagentur und Jobcenter unterstützen in Zeiten der Corona-Pandemie

Die Corona-Pandemie hat unser Leben und unseren Alltag in einem Umfang verändert, wie wir es uns noch vor kurzem nicht vorstellen konnten. Welche Folgen das auf den Arbeitsmarkt hat, kann frühestens ab nächsten Monat bilanziert und dokumentiert werden.

Gerade in einer angespannten Zeit müssen sich Bürgerinnen und Bürger und Arbeitgeber auf Leistungen von Arbeitsagentur und Jobcenter verlassen können. Der Sozialstaat funktioniert und stellt sicher,

- dass für Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer der Lebensunterhalt durch das Arbeitslosengeld gesichert ist.

- dass Arbeitgebern geholfen wird, wenn sie Kurzarbeit anzeigen.

In der aktuellen Ausnahmesituation konzentrieren sich Agentur und Jobcenter auf die Sicherstellung von finanziellen Leistungen.

Neben der Verbesserung der Online-Angebote wurde unter anderem die telefonische Erreichbarkeit auf Montag bis Freitag 08:00 Uhr – 18:00 Uhr ausgeweitet. Die Menschen im Rems-Murr-Kreis können sich zu den genannten Zeiten bei folgenden Hotlines melden:

Agentur für Arbeit Waiblingen +497151 9519900

Jobcenter Rems-Murr +497151 9519901 oder +497151 9519670

Arbeitgeberinnen und Arbeitgeber 0800 4 5555 20

Um die Hotlines bedienen und damit die Erreichbarkeit sicherstellen zu können, gibt es interne Umstrukturierungsmaßnahmen. So werden immer mehr Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter eingesetzt, die bei Fragen zum Kurzarbeitergeld oder bei den Anliegen der Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmern weiterhelfen können. Auch die Anzahl der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, die Anträge bearbeiten, wird deutlich aufgestockt.

„Die Herausforderungen und daraus resultierend die Belastung unserer Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter ist enorm. Es gibt allerdings ein großes Verantwortungsbewusstsein den Menschen gegenüber, die auf unsere Leistungen angewiesen sind. Für die große Solidarität und das außerordentliche Engagement unserer Belegschaft möchten wir uns auf diesem Weg ganz herzlich bedanken“ sind sich Christine Käferle und Gunnar Schwab, Geschäftsführer des Jobcenter Rems-Murr, einig.

Deutsche Rentenversicherung Baden-Württemberg



Corona-Virus / SARS-CoV-2 / Covid19



Bis auf weiteres finden aufgrund der Infektionsgefahr keine Sprechtage statt.

Ebenso bleiben unsere Beratungsstellen geschlossen.

Sie können in dringenden Fällen mit uns telefonisch unter 0711 848 - 30 300 Kontakt aufzunehmen, damit wir Ihr Anliegen auf diesem Weg klären können.

Vielen Dank für Ihr Verständnis.

Corona: Hinzuverdienstgrenze deutlich erhöht und Saisonarbeit länger möglich

Um die Weiterarbeit oder Wiederaufnahme einer Beschäftigung nach dem Renteneintritt zu erleichtern, wurde im Rahmen des Sozialschutz-Paketes der Bundesregierung die diesjährige Hinzuverdienstgrenze für Altersrenten von 6.300 Euro auf 44.590 Euro angehoben. Einkünfte bis zu dieser Höhe bewirken somit keine Renten Kürzung. Die Neuregelung gilt für alle Rentenbezieherinnen

und Rentenbezieher, die noch nicht ihre individuelle Regelaltersgrenze erreicht haben. Aufpassen müssen jedoch Bezieher von Erwerbsminderungsrenten oder Hinterbliebenenrenten: Für diesen Personenkreis wurden die Hinzuverdienstmöglichkeiten nicht verändert.

Eine weitere Neuregelung des Sozialschutz-Paketes betrifft den zeitlichen Rahmen für kurzfristige nicht berufsmäßig ausgeübte Beschäftigungen. Diese werden längstens bis 31. Oktober 2020 insbesondere mit Blick auf die Saisonkräfte in der Landwirtschaft befristet ausgeweitet. Einer kurzfristigen Beschäftigung kann man nun maximal fünf Monate oder 115 Tage nachgehen, ohne dass für diese Tätigkeit Sozialversicherungsbeiträge anfallen. Die Höhe des Verdienstes spielt in der Beschäftigung keine Rolle.

Die Beratungsstellen der Deutschen Rentenversicherung sind in ganz Baden-Württemberg derzeit für den Publikumsverkehr geschlossen. Es finden ausschließlich telefonische Beratungen statt. Ratsuchende finden die entsprechenden Telefonnummern unter www.deutsche-rentenversicherung-bw.de.

Landratsamt Rems-Murr-Kreis



REMS-MURR-KREIS

Serviceliste online

Hier geht's zur Lieblingsspeise

Die Restaurants im Schwäbischen Wald dürfen zwar momentan keine Gäste empfangen, aber deshalb bleiben dort die Herde nicht kalt. Niemand muss auf ein leckeres Schnitzel oder die Leibspeise aus dem Lieblings-Lokal verzichten. Viele Gasthöfe bieten einen Abhol- und zum Teil auch Lieferservice an. Auch Direktvermarkter haben zur Abholung geöffnet oder liefern ihre regionalen Produkte vor die Haustür. Doch das wissen viele Kunden gar nicht.

Um diesen Service bekannter zu machen hat der Schwäbische Wald Tourismus auf seiner Homepage zwei Listen veröffentlicht, eine, die den Service der verschiedenen Restaurants aufführt und eine für die Direktvermarkter. Hier finden sich alle notwendigen Informationen über Abholung oder Lieferung, Servicezeiten, Kontakt und über Besonderheiten des Angebotes. Auf diese Weise können bequem die Bestellungen von Zuhause aufgegeben werden. Dann heißt es nur noch abholen oder liefern lassen.

„Mit der Veröffentlichung dieser Liste unterstützen wir unsere Gastronomen und Direktvermarkter und erleichtern den Bürgern vielleicht ein bisschen den Alltag“, so der Vorsitzende des Schwäbischer Wald Tourismus, Landrat Dr. Richard Sigel. „Uns war es wichtig, hier die Kommunikationslücke zwischen Anbieter und Kunde zu schließen“.

Warum also nicht das Candle-Light-Dinner, das Geburtstagesessen, den täglichen Mittagstisch abholen oder liefern lassen oder ganz einfach die regionalen Zutaten dafür zum selber Kochen.

Die Servicelisten sind im Aufbau. Sie werden laufend fortgeschrieben und aktualisiert. Entsprechend können sich jederzeit weitere Gastro-Betriebe und Direktvermarkter eintragen lassen.

Alle Infos unter „aktuelles“ bei: www.schwaebischerwald.com

Direktlink: https://www.schwaebischerwald.com/index.php?id=45&no_cache=1

Landkreisweite Allgemeinverfügung für Quarantäneanordnungen

Landkreis und Kommunen haben sich auf eine schnelle und einheitliche Regelung für Quarantäneanordnungen verständigt

„Diese Pandemie können wir nur gemeinsam besiegen“ - das hat Landrat Dr. Richard Sigel bereits mehrfach unterstrichen. „Die Eini-gung auf eine Allgemeinverfügung zeigt einmal mehr, dass wir im Rems-Murr-Kreis im Kampf gegen das Corona-Virus alle an einem Strang ziehen und dass bei uns kein Kirchturmdenken herrscht!“

In diesem Sinne haben sich der Landkreis und die 31 Städte und Gemeinden auf einheitliche Regelungen für Quarantäneanordnungen verständigt, nachdem andere Landkreise diesen Weg bereits beschritten haben. Dieser Schritt ist letztlich auch eine Reaktion auf die weiter exponentiell steigenden Fallzahlen im Rems-Murr-



Kreis. Die Nachbarlandkreise Esslingen und Göppingen sowie die Landeshauptstadt Stuttgart liegen bereits deutlich über dem Landesdurchschnitt.

Die Allgemeinverfügung ersetzt Einzelanordnungen der Städte und Gemeinden gegenüber positiv aus Sars-CoV-2 getesteten Personen und deren engen Kontaktpersonen. Das ermöglicht es den Städten und Gemeinden, noch mehr Energie in die Ermittlung von engen Kontaktpersonen zu investieren und damit einer weiteren Ausbreitung möglichst wirksam entgegenzutreten zu können.

Die Städte und Gemeinden hätten eine entsprechende Verfügung oder Einzelanordnungen auch weiterhin selbst treffen können, haben sich im Sinne einer wirksamen Bekämpfung des Virus aber ganz bewusst auf dieses gemeinsame und einheitliche Vorgehen verständigt.

Die Allgemeinverfügung tritt mit sofortiger Wirkung in Kraft und kann auf der Homepage des Landratsamts eingesehen werden. Die wesentlichen Inhalte der Allgemeinverfügung zusammengefasst:

- Positiv getestete Personen und deren enge Kontaktpersonen müssen eine 14-tägige Quarantäne einhalten.
- Enge Kontaktperson ist man, wenn ein hohes Risiko besteht, dass man sich angesteckt hat. Enger Kontakt bedeutet, dass man mindestens 15 Minuten mit dem Erkrankten gesprochen hat bzw. angehustet oder angefasst worden ist, während dieser ansteckend ist. Getestet werden müssen diese Personen nur, wenn Symptome auftreten oder es sich um medizinisches oder pflegerisches Personal handelt.
- Städte und Gemeinden ermitteln bei infizierten Personen alle engen Kontakte ab einem Zeitpunkt 48 Stunden vor Beginn der grippalen Symptome und informieren diese.
- Wer keinen engen Kontakt zu einem bestätigten Fall hatte, muss nicht in Quarantäne.
- Die 14-tägige Quarantäne beginnt bei positiv getesteten Personen mit dem Datum des Abstrichs, bei engen Kontaktpersonen ab dem Tag des letzten Kontakts mit der infizierten Person. Bei positiv getesteten Personen darf die Quarantäne grundsätzlich 14 Tage nach dem Abstrich auf Corona beendet werden, wenn die Person bezogen auf die akute COVID-19-Erkrankung seit mindestens 48 Stunden ohne Symptome ist. Die Einbeziehung des Hausarztes wird hierbei empfohlen. Bei engen Kontaktpersonen endet die Quarantäne nach 14 Tagen, wenn keine grippalen Symptome aufgetreten sind. Sollten Symptome auftreten, ist der Hausarzt telefonisch zu kontaktieren.
- Bei medizinischen Fragen wenden sich Betroffene an ihren Hausarzt. Sollte dieser nicht erreichbar sein, an die Corona-Hotline unter 07151 501-300.

Vollsperrung der Kreisstraße bei Murrhardt-Waltersberg Am 30. März beginnen Arbeiten zur Böschungssicherung entlang der K 1807

Entlang der Kreisstraße bei Murrhardt-Waltersberg (K 1807) werden in den kommenden Wochen die Arbeiten zur Herstellung einer Böschungssicherung fortgesetzt. Dafür wird die Kreisstraße ab Montag, 30. März, bis voraussichtlich Ende April voll gesperrt. Die Vollsperrung betrifft den Bereich vom Friedhofparkplatz Murrhardt bis zur Ortseinfahrt Waltersberg.

Die Umleitung erfolgt über die Landesstraße Richtung Vorderwestermurr (L 1119) - Abzweigung Gemeindeverbindungsweg Richtung Schwammhof Waltersberg – und umgekehrt.

Nach der Stabilisierung der Böschungen durch Stützkörper im oberen Hangabschnitt wird in den nächsten Wochen am Böschungsfuß entlang der K 1807 eine Gabionenwand hergestellt.

Rems-Murr-Energiesparhelden 2020 gesucht Start des neuen Klimaschutz-Projekts „Energiesparwettbewerb für Privathaushalte“

Über ein Drittel der im Rems-Murr-Kreis anfallenden CO₂-Emissionen entsteht durch den Strom- und Wärmeverbrauch der Privathaushalte. Durch Energieeinsparungen kann jeder Einzelne in seinem persönlichen Umfeld wesentlich dazu beitragen, den CO₂-Ausstoß im Rems-Murr-Kreis zu senken.

Mit dem neuen Klimaschutzprojekt „Rems-Murr-Energiesparhelden“ lädt das Landratsamt Rems-Murr-Kreis alle Bürgerinnen und Bürger des Kreises ein, beim Energiesparwettbewerb mitzumachen. Über die einjährige Wettbewerbslaufzeit hinweg können die Teilnehmenden zeigen, zu welchen Energieeinsparungen sie fähig sind. Die Geschäftsstelle Klimaschutz unterstützt sie dabei mit Energiespartipps, Hintergrundwissen sowie Informationen zu Beratungs- und Fördermöglichkeiten.

Es gibt auch etwas zu gewinnen: Die zehn Haushalte mit der größten relativen Energieeinsparung werden mit Preisen von bis zu 700 Euro geehrt. Einen Sonderpreis gewinnt der Haushalt, der für das Wettbewerbsjahr den geringsten Energieverbrauch pro Bewohner nachweisen kann. Die Nutzung von regenerativen Energien wird mit Bonuspunkten belohnt.

Mitmachen kann jeder, der im Rems-Murr-Kreis wohnt. Einfach bis zum 19. April 2020 über das Klimaschutzportal auf der Homepage des Landratsamts unter www.rems-murr-kreis.de/energiesparhelden zum Wettbewerb anmelden. Hier finden Sie auch alle weiteren Infos zum Wettbewerb. Für Fragen stehen Felicia Wurster und Gabriele Miksch unter 07151 501-2155 oder per Mail an klimaschutz@rems-murr-kreis.de zur Verfügung.

Baumaßnahme Landesstraße 1120 zwischen Kreisverkehr Berglen-Stöckenhof und Kreisverkehr Königsbrunnhof

Das Landratsamt Rems-Murr-Kreis wird im Auftrag des Regierungspräsidiums Stuttgart die Landesstraße 1120 zwischen Kreisverkehr Berglen-Stöckenhof und Kreisverkehr Königsbrunnhof (Rettichkreisel) Instand setzen. Die Baumaßnahme erfolgt unter Vollsperrung diese Abschnittes.

Der Ausführungszeitraum ist vom 14.04.2020 bis 24.04.2020 vorgesehen. Die Umleitungsstrecke erfolgt über Kreisverkehr Königsbrunnhof – L 1080 - Schorndorfer Straße - Allmersbach im Tal - L 1080 - Backnanger Straße - Heinrich-Hertz-Straße - B 14 - Spritnase - B 14 - Maubach - Waldrems - B 14 - AS Nellmersbach und umgekehrt. Der ÖPNV ist von der Sperrung nicht betroffen. Eine Zufahrt direkt auf die Landesstraße (L1120) von Königsbrunnhof aus, wird nicht mehr möglich sein.

Klimaschutzprojekt

AMT FÜR UMWELTSCHUTZ

Energiesparhelden 2020

Machen Sie mit!

REMS-MURR-KREIS

STADTWIRTSCHAFT WEINSTADT | SwBK | SWM | STADTWIRTSCHAFT WÜRZBURG | SWF | Stadtwerke Waiblingen

Energiesparwettbewerb

Alle Bürgerinnen und Bürger des Rems-Murr-Kreises sind herzlich eingeladen, miteinander um den Titel „Rems-Murr-Energiesparheld 2020“ zu konkurrieren!

Wie werden Sie Energiesparheld/in?
Melden Sie sich einfach mit Ihrem Energieverbrauch von 2019, entsprechend Ihrer Strom- und Heizkostenabrechnungen, an und reduzieren Sie diesen in 2020. Das Landratsamt Rems-Murr-Kreis begleitet Sie dabei das ganze Jahr über mit Alltagstipps zum Energiesparen. Bester Energiesparheld werden Sie, wenn Sie am Ende des Wettbewerbs die höchste Energieeinsparung für 2020 nachweisen können. Die Nutzung von regenerativen Energien wird übrigens mit Bonuspunkten belohnt und mit Ihrer Energieeinsparung verrechnet.

Was gibt es zu gewinnen?
Ausgezeichnet werden die Haushalte mit der höchsten prozentualen Energieeinsparung:
1. Platz: 700 € 2. Platz: 500 € 3. Platz: 300 €
4. bis 6. Platz: je 100 € 7. bis 10. Platz: je 50 €

Wer schon einen sehr niedrigen Energieverbrauch hat, hat Chancen auf den Sonderpreis: 700 Euro werden an den Haushalt mit dem geringsten Energieverbrauch pro Kopf vergeben.

Sie wollen dabei sein?
Melden Sie sich bis zum 19.04.2020 unter rems-murr-kreis.de/energiesparhelden an. Hier erhalten Sie auch weitere Infos zum Wettbewerb und Ansprechpartnern.



Naturpark Schwäbisch-Fränkischer Wald



Ein neuer Baum in...

Ein Anliegen des Projekt BAUM 2020 ist es, möglichst viele Menschen zur Pflanzung eines Baumes anzuregen. Es geht darum, dass wir Menschen erkennen, wie wichtig Bäume für uns sind und wie wir wieder in die Dankbarkeit und Wertschätzung ihnen gegenüber kommen.

Eigentlich sollten am 21. März, dem internationalen Tag des Waldes, öffentliche Baumpflanzaktionen wie in Allmersbach im Tal, Weissach im Tal, Backnang, Auenwald, Berglen, Winnenden, Schwäbisch Gmünd und vielen weiteren Orten stattfinden. Geplant waren Aktionen mit Schulen, Kindergärten, Familien, Vereinen, Bürgermeistern, Privatpersonen und der Schwäbischen WaldFee als Schirmherrin. Auf Grund der aktuellen Lage mussten alle öffentlichen Veranstaltungen abgesagt und die Bäume im „Stillen“ eingepflanzt werden.

Es freut uns, dass trotz der aktuellen Situation an verschiedenen Orten auf der ganzen Welt Bäume gepflanzt wurden, so im Nonnenkloster in Nepal verschiedene Avokadobäume um das neu entstehende Gästehaus. Auch in Zimbabwe gab es an diesem Tag große Feierlichkeiten mit 500 Lehrern und Schülerinnen. Ein veredelter Mango-Baum wurde im Dorf Nyirivu in der Nähe von Arua im Nordwesten Ugandas gepflanzt. Die örtliche Gemeinde arbeitet hart an der Verbesserung von Gesundheit, Ernährung und Hygiene sowie am Schutz und an der Verbesserung der Umwelt.

Ebenso pflanzte der Discover-Partner Vumbula Kalerwe einen Baum im fast vollständig baumlosen Slum von Kalerwe in Kampala, der Hauptstadt Ugandas.

Kinder und Lehrer an der Gwengwere Primary School in Malawi pflanzten Obstbäume. Die Schulleiterin nutzte die Gelegenheit, um mit den Kindern über das Coronavirus zu sprechen. Eine Initiative des Netzwerks "Discover" mit Sitz in Winnenden.

Als ersten Baum für unsere tiergestützte Therapiestätte (für pflegebedürftige Kinder aus dem Windhoeker Slumgebiet) in Namibia - Human Dreams e.V. wurde zum internationalen Tag des Waldes eine Peltophorum Africanum gepflanzt. Er passt hervorragend zur trockenen namibischen Buschlandschaft und erfreut bald mit seinen gelben Blüten!

Viele weitere Aktionen in Afrika und Asien mussten leider aus aktuellem Anlass abgesagt werden.

Herzlichen Dank an Riva GmbH Engineering, d & b audioteknik und die Volksbank Backnang, die diese Aktionen möglich gemacht haben.

Die Aktion fand im Rahmen des Projekt BAUM 2020 statt. Weitere Infos und Veranstaltungen unter: www.mit-der-natur.de

Klimaregulierend

Als Wolle dürfen Fasern vom Fell des Schafes und Mischungen von Schafsschur mit feinen Tierhaaren, wie zum Beispiel Alpaka, Kaschmir und viele mehr, bezeichnet werden. Eine tierische Faser besteht aus mehreren Schichten spiralig aufgebauten Fasern. Durch diesen Aufbau kommt es zu Hohlräumen, in denen sich Luft befindet, die von der eigenen Körpertemperatur erwärmt wird. So wird die wärmende Eigenschaft herbeigeführt. Während des Schlafs führt es dazu, dass das Schwitzen verhindert wird, da die Wollfaser durch die zirkulierende Luft einen Wärmeaustausch ermöglicht. Menschen mit rheumatischen Beschwerden schätzen die klimaregulierende Eigenschaft der Wolle besonders.

Pflegeleicht

Bettdecken aus Wolle sind sehr strapazierfähig. Die beste und einfachste Pflege ist das regelmäßige Lüften. Lästige Gerüche gibt Wolle an die Außenluft ab.

Pfletipp für Wolleinziehdecken: gut lüften, aber nicht in die Sonne legen, sondern bei hoher Luftfeuchtigkeit (Nebel) lüften, da dann die Gerüche besonders gut an die Umgebungsluft abgegeben werden. Gute Bettenfachgeschäfte bieten einen schonenden Wollwaschservice für Wolldecken und Matratzenhüllen an, sodass man diese nicht in die chemische Reinigung bringen muss.

Selbstreinigend

Bei einer echten Wollfaser ist das vom Tier enthaltene Lanolin ein eingebauter Fleckenschutz, der schmutzabweisend wirkt.

Quelle: Kaffee oder Tee, Mo. – Fr. 16.05 – 18.00 Uhr im SWR

Gesundheit

Damit stärken Sie Ihr Immunsystem

Je stärker das Immunsystem ist, umso weniger können uns Viren oder Bakterien schaden. Astrid Fiebich, Expertin für Heilpflanzen, erklärt, welche Hausmittel Sie jetzt am besten einsetzen können.

Heilpflanzen zur Immunstärkung

Haben Sie schon mal von der Zistrose gehört? Sie ist eine kleine, unscheinbare Schönheit, die eher in mediterranen Gefilden zuhause ist. Aber: Ein starker Helfer in Corona-Zeiten, denn Zistrosenkraut blockieren Bakterien und Viren so rechtzeitig, dass sich die Erreger nicht ausbreiten können. Forscher haben festgestellt, dass es in der Pflanzenwelt kein Kraut gibt, das mit seinen Inhaltsstoffen so wirksam gegen die meisten Grippestämme (ohne Nebenwirkung!) wirken kann, wie die Zistrose.

So bereiten Sie einen Zistrosentee zu:

Eine Hand bzw. 2 – 3 EL Kraut mit einem Liter kochend heißem Wasser übergießen und je nach Geschmack zwei bis fünf Minuten ziehen lassen. Der Tee kann kalt und warm getrunken werden. Am besten in kleinen Schlückchen den Tag über verteilt. Der Tee hilft nicht nur, um die Immunabwehr zu stärken, sondern auch, wenn bereits eine Erkältung da ist. Bei einer infektiösen Erkrankung lindert ein Zistrosentee die Symptome. Bei Halsschmerzen kann auch damit gegurgelt werden.

Wer keinen Tee mag, kann zur Infektvorbeugung auch z. B. Lutschtabletten oder eine Gurgellösung aus Zistrosen kaufen. Lutschbonbons bekommen Sie für ca. 10 Euro (66 Stück).

Meerrettich: Das Wundermittelchen vom Markt

Senföhlhaltige Heilpflanzen (zu denen vor allem auch der Meerrettich gehört) hindern das Wachstum von Bakterien und Viren, ähnlich wie klassische Antibiotika, und sind dabei wesentlich verträglicher. Oftmals werden sie deshalb „pflanzliche Antibiotika“ genannt, auch wenn für sie dieser Begriff eigentlich irreführend ist, da sie ganz anders als herkömmliche Antibiotika wirken. Wer täglich 20 g frische Meerrettichwurzel aufs Brot reibt, wie z. B. zu Lachs, oder es in den Salat oder ins Essen reibt, tut viel zur Immunabwehr. Wer ihn pur nicht mag, kann sich einen Meerrettichsirup zubereiten.

Quelle: Kaffee oder Tee, Mo. – Fr. 16.05 – 18.00 Uhr im SWR



Wassonstnochinteressiert

Aus dem Verlag

Kuschelig und gemütlich

Wolliges für Bett und Sofa

Die Wollfaser punktet mit ihren Eigenschaften auf ganzer Linie: Ganz gleich ob Wolle vom Schaf, Kamel oder der Kaschmirziege - alle gemeinsam haben ihre klimaregulierende Funktion. Bei uns erfahren Sie, worauf Sie beim Kauf einer Wolldecke achten können und wie Sie Wolldecken so pflegen, dass sie möglichst lange Wärme und Freude haben.

3 Eigenschaften, die Wolle fürs Bett attraktiv machen:

Mit einer Tasse Kaffee oder Tee und einer Wolldecke auf dem Sofa - da kann einem sogar das nasskalte Wetter draußen nichts mehr anhaben. Wolle ist als Plaid oder auch als Bettdecke gerade vom Übergang Herbst in den Winter eine gute Möglichkeit, einen ruhigen Schlaf zu unterstützen.